



Nichtoffizielle Ausgabe.

Das russische Patentgesetz.

Allerhöchst
am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien
auf Erfindungen und Vervollkommnungen.

Mit den Nebengesetzen, sowie Erläuterungen und Formularen

herausgegeben von

Iwan Koslow,

Geschäftsführer

des beim Handels- und Manufactur-Departement des Finanzministeriums
bestehenden Comité's für technische Angelegenheiten.

~~~~~  
*Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Herausgebers.*  
~~~~~

Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1898.

Das russische Patentgesetz.

Allerhöchst
am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien
auf Erfindungen und Vervollkommnungen.

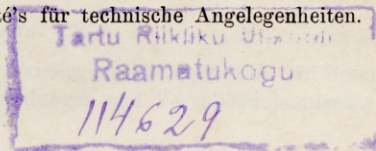
Mit den Nebengesetzen, sowie Erläuterungen und Formularen

herausgegeben von

Iwan Koslow,

Geschäftsführer

des beim Handels- und Manufactur-Departement des Finanzministeriums
bestehenden Comité's für technische Angelegenheiten.



~~~~~  
*Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Herausgebers.*  
~~~~~

Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1898.

Das russische Patentgesetz.

Alleinbegriff
am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien
auf Erfindungen und Vervollkommnungen.

Mit den Februarsätzen, sowie Erklärungen und Formulare.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 1 Октября 1897 г.

Iwan Koslow.

Verlag des Verfassers
des russischen Patentgesetzes
am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien
auf Erfindungen und Vervollkommnungen.

aus dem russischen überetzt mit Genehmigung des Herausgebers.

Riga.

Verlag von M. Krieger.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite.
Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen	5
Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Reichsrathsgutachten, betreffend die Bestätigung des Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen und die Organisation des Comité's für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur	15
Instruction über Anwendung derjenigen Vorschriften des am 20. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen, welche das Gesuch, die vollständige Beschreibung und das Prioritätszeugniss betreffen	23
Erläuterungen des Herausgebers.	27
Formulare für Gesuche um Privilegienertheilung und für Beschreibungen angemeldeter Erfindungen und Vervollkommnungen. . .	53



Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen*).

1. Zur Sicherung des ausschliesslichen Nutzungsrechtes an Erfindungen und Vervollkommnungen auf gewerblichem Gebiet kann in vorgeschriebener Form um Privilegien nachgesucht werden.

2. Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen werden sowohl russischen, als auch ausländischen Unterthanen ertheilt, und zwar nicht nur den Erfindern selbst, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern.

3. Privilegien werden nur auf solche Erfindungen oder Vervollkommnungen ertheilt, welche etwas wesentlich Neues enthalten, sei es in ihrem ganzen Umfange, oder in einem oder mehreren Theilen, oder aber in der eigenartigen Zusammenfassung einzelner wenn auch schon bekannter Theile. Zum Bestande eines Privilegs können auch mehrere einzelne Erfindungen und Vervollkommnungen gerechnet werden, wenn sie in ihrer Gesammtheit einen einheitlichen Productionsapparat darstellen und als gesonderte Bestandtheile keine Anwendung finden können.

4. Privilegien können nicht ertheilt werden auf solche Erfindungen und Vervollkommnungen:

- a. welche sich als rein-wissenschaftliche Entdeckungen oder als abstracte Theorien darstellen;
- b. welche der allgemeinen Ordnung, Sittlichkeit oder Wohlanständigkeit widersprechen;

*) Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, herausg. beim Dirigirenden Senat, Nr. 72/1896.

- c. welche in Russland schon privilegirt sind oder ohne Privileg bereits in Anwendung sind, oder aber welche vor dem Tage der Einreichung des Gesuches um Privilegirung in der Litteratur bereits in einer zur Herstellung ihres Gegenstandes ausreichenden Weise beschrieben worden sind;
- d. welche im Auslande bereits bekannt und dort nicht privilegirt sind, oder auf einen anderen Namen privilegirt sind, ohne aber in das ausschliessliche Nutzungsrecht derjenigen Person übergegangen zu sein, welche um das Privileg darauf für Russland nachsucht, und
- e. welche nichts wesentlich Neues (Art. 3) enthalten, sondern nur unbedeutende Abänderungen schon bekannter Erfindungen oder Vervollkommnungen.

Ausserdem werden Privilegien nicht ertheilt auf Chemikalien, Nahrungs- und Genussmittel, sowie auf zusammengesetzte Arzneien und auf Methoden und Apparate zur Herstellung solcher Arzneien.

5. Wer ein Privileg auf eine Erfindung oder Vervollkommnung zu erhalten wünscht, muss entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Gesuch an das Departement für Handel und Manufactur einreichen, mit Beilegung einer vollständigen Beschreibung der Erfindung oder Vervollkommnung in russischer Sprache und einer Quittung der Rentei über Einzahlung von 30 Rbl. zur Deckung der Prüfungs- und Publicationskosten. Falls der Bittsteller im Auslande lebt, muss das Gesuch durch einen in Russland wohnhaften Bevollmächtigten eingereicht werden.

Anmerkung. Die auf Grund dieses Art. zur Deckung der Prüfungs- und Publikationskosten eingezahlte Summe wird in keinem Falle zurückerstattet. Dem Finanzminister ist es jedoch anheimgestellt, Bittstellern, die russische Unterthanen sind, im Falle nachgewiesener Armuth die Einzahlung der erwähnten Summe zu erlassen.

6. Die im vorhergehenden Art. (5) erwähnte Beschreibung muss klar, genau und eingehend und nöthigenfalls mit erläuternden Zeichnungen und Modellen versehen sein, so dass man auf Grund der darin enthaltenen Angaben die

Erfindung oder Vervollkommnung leicht in Ausführung bringen kann, ohne zu Combinationen und Vermuthungen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Am Schlusse der Beschreibung müssen die unterscheidenden Besonderheiten der angemeldeten Erfindung oder Vervollkommnung aufgezählt werden, in denen, nach Meinung des Bittstellers, ihre Neuheit (Art. 3) besteht. Dem Bittsteller ist es anheimgestellt, im Laufe dreier Monate, gerechnet vom Tage der Einreichung des Gesuches, die vorgestellte Beschreibung zu vervollständigen und zu verbessern, ohne sie jedoch ihrem Wesen nach zu verändern.

7. Nach Erfüllung der im Art. 5 aufgeführten Forderungen wird dem Bittsteller von dem Departement für Handel und Manufactur ein Schutz- oder Prioritätszeugniss (охранительное свидетельство) in der vom Finanzminister zu bestimmenden Form ausgereicht oder per Post zugestellt; gleichzeitig hiermit wird über die Ausreichung dieses Zeugnisses eine Publication im „Regierungsanzeiger“ und im „Boten für Finanzen, Industrie und Handel“ veröffentlicht.

8. Wenn der Bittsteller das Prioritätszeugniss (Art. 7) erhalten hat, so kann er, ohne das Recht auf Erlangung des Privilegs zu verlieren, Mittheilungen und Publicationen über die Erfindung oder Vervollkommnung veröffentlichen, öffentliche Versuche mit ihr anstellen, sie zur Ausführung bringen, sowie auch seine Rechte auf Erlangung des Privilegs abtreten, und Personen, welche seine Rechte verletzen, durch private und notarielle Erklärungen darauf hinweisen, dass sie, falls er das Privileg erhalte, für alle Verletzungen seiner Rechte zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, die in dem Zeitraum zwischen dem Tage der Publication über Ausreichung des Prioritätszeugnisses (Art. 7) und dem Tage der Unterzeichnung des Patentes für das Privileg (Art. 20) begangen worden sind.

9. Die Wirksamkeit des Prioritätszeugnisses erlischt, wenn das Verfahren über das Privileg eingestellt wird, ohne dass die Ertheilung desselben erfolgt. Ueber die Unwirksamkeit des Prioritätszeugnisses erfolgen Publicationen in den im Art. 7 bezeichneten Zeitungen.

10. Wenn vor der Entscheidung über Ertheilung des Privilegs im Departement für Handel und Manufactur von einer anderen Person eine durch ausreichende Begründungen

unterstützte Anzeige darüber einläuft, dass die Erfindung oder Vervollkommnung bereits bekannt oder schon im Gebrauch ist, so wird über den Inhalt einer solchen Anzeige dem Bittsteller Mittheilung gemacht behufs Vorstellung seiner Erklärungen in dreimonatlicher Frist, gerechnet vom Tage des Empfanges dieser Mittheilung. Wenn jedoch in einer solchen Anzeige gegen den Bittsteller die Beschuldigung der Aneignung einer fremden Erfindung oder Vervollkommnung erhoben wird, so wird das Verfahren über die Ertheilung des Privilegs eingestellt und es den beteiligten Parteien überlassen, sich an das Gericht zu wenden.

11. Das Gesuch um Ertheilung eines Privilegs gelangt, nach vorläufiger Durchsicht durch eines der beständigen Glieder oder Experten des Comité's für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur, mit dem Gutachten der erwähnten Person, zur Beprüfung an die zuständige Abtheilung des Comité's.

12. Zu den Sitzungen des Comité's können vom Vorsitzenden auch die Bittsteller und ihre Bevollmächtigten, sowie sachverständige Personen zur Abgabe von mündlichen Erklärungen aufgefordert werden. Die Beprüfung, sowie die Beschlussfassung über den vorliegenden Fall findet jedoch in Abwesenheit jener Personen statt.

13. Zu den Verpflichtungen des Comité's gehört es, — ohne auf eine Beurtheilung der Fragen über den Nutzen oder die Einträglichkeit der Erfindung oder Vervollkommnung oder über das Eigenthumsrecht des Bittstellers einzugehen, — festzustellen, ob das Gesuch und die Erfindung oder Vervollkommnung selbst den in den Art. 3—6 gestellten Anforderungen entsprechen.

14. Nach Beprüfung der Angelegenheit verfügt die Abtheilung des Comité's entweder die Ertheilung des Privilegs, sei es gemäss dem Gesuche des Bittstellers, sei es mit den nothwendig erscheinenden Abänderungen und Einschränkungen, oder aber es verfügt die Verweigerung der Ertheilung des Privilegs. Das Verfügen der Abtheilung wird dem Bittsteller eröffnet, mit Darlegung der Gründe der Verweigerung oder der erfolgten Abänderungen und Einschränkungen.

15. Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen werden derjenigen Person ertheilt, welche zuerst darum nach-

gesucht hat, wenn auch im Laufe der Verhandlung der Angelegenheit Gesuche anderer Personen um Ertheilung des Privilegs auf dieselbe Erfindung oder Vervollkommnung eingereicht werden sollten, — mit Ausnahme des Falles, dass gegen den ersten Bittsteller die Beschuldigung der Aneignung einer fremden Erfindung oder Vervollkommnung erhoben wird (Art. 10). Wenn an ein und demselben Tage von zweien oder mehreren Personen Gesuche um Ertheilung von Privilegien auf Erfindungen oder Vervollkommnungen eingereicht werden, welche sich bei der Beprüfung zwar als neu herausstellen, aber offenbar untereinander übereinstimmen, so wird den Bittstellern eine diesbezügliche Eröffnung mit dem Vorschlage zugestellt, sich auf Erlangung eines einzigen Privilegs auf ihrer aller Namen zu einigen. Wenn eine solche Einigung im Laufe dreier Monate, gerechnet vom Empfang der erwähnten Eröffnung seitens der Bittsteller, nicht erfolgt, so wird das Privileg nicht ertheilt, mit Ausnahme des Falles, dass das Vorrecht auf Erlangung des Privilegs gerichtlich festgestellt worden ist.

16. Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen werden, auf Wunsch der Bittsteller, auf eine Frist von 15 Jahren ertheilt, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Patents für dieselben (Art. 20). Die Wirksamkeit von Privilegien auf solche Erfindungen oder Vervollkommnungen, welche im Auslande schon vor dem Tage der Einreichung des Gesuches um Ertheilung des Privilegs für Russland privilegiert waren, kann sich nicht über die Frist des ausländischen Privilegs erstrecken; falls die Erfindung oder Vervollkommnung in mehreren ausländischen Staaten privilegiert ist, so erlischt die Wirksamkeit des Privilegs für Russland mit dem Ablauf der kürzesten Frist, auf welche das Privileg im Auslande ertheilt war.

17. Falls die Ertheilung des Privilegs genehmigt worden, ist der Bittsteller verpflichtet, nicht später als 3 Monate nach Empfang der Benachrichtigung hiervon, im Departement für Handel und Manufactur eine Quittung der Rentei über Einzahlung der Steuer für das erste Jahr der Wirksamkeit des Privilegs vorzustellen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Vorschrift wird das Verfahren über Ertheilung des Privilegs eingestellt und eine etwa in der Folge einlaufende Erklärung als neues Gesuch behandelt.

18. Ein mit der Entscheidung der Abtheilung des Comité's unzufriedener Bittsteller kann im Laufe dreier Monate, gerechnet vom Tage der Zustellung dieser Entscheidung, über dieselbe im Departement für Handel und Manufactur eine Beschwerde einreichen, unter Vorstellung einer Quittung der Rentei über Einzahlung von 15 Rbl.

19. Die oben erwähnten Beschwerden (Art. 18), werden mit den Acten des betr. Falles der Begutachtung von Experten überwiesen, welche an der erstmaligen Beprüfung der Angelegenheit in der Abtheilung des Comité's nicht theilgenommen haben, und hierauf in der Allgemeinen Versammlung des Comité's erledigt. Diejenigen Experten, welche an der erstmaligen Beprüfung der Angelegenheit in der Abtheilung des Comité's theilgenommen haben, besitzen in der Sitzung der Allgemeinen Versammlung nur eine berathende Stimme.

20. Nach Genehmigung der Ertheilung des Privilegs und nach Einzahlung der Steuer durch den Bittsteller (Art. 17), verfügt das Departement für Handel und Manufactur die Ausfertigung des Patents für das Privileg zwecks Ausreichung an den Bittsteller. Das Patent beginnt mit den Worten: „Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät“ und muss Folgendes enthalten:

- 1) die Angabe des Namens des Bittstellers;
- 2) die Angabe des Tages der Einreichung des Bittgesuches und der Unterzeichnung des Patentes;
- 3) die vollständige und genaue Beschreibung der Erfindung oder Vervollkommnung;
- 4) eine Erläuterung derjenigen unterscheidenden Besonderheiten der Erfindung oder Vervollkommnung, in denen ihre Neuheit besteht;
- 5) eine Angabe über die Frist der Wirksamkeit des Privilegs;
- 6) eine Bescheinigung darüber, dass bis jetzt keiner anderen Person ein Privileg auf eben diese Erfindung oder Vervollkommnung ausgereicht worden ist;
- 7) den Vorbehalt, dass die Regierung dem Bittsteller weder die Urheberschaft der Erfindung oder Vervollkommnung, noch den Nutzen derselben garantirt, und dass dieselbe in Russland in der vorgeschriebenen Frist (Art. 24) in Anwendung gebracht werden muss.

Wenn das Privileg für eine Ergänzung oder Abänderung einer Erfindung oder Vervollkommnung ertheilt worden ist, welche einer anderen Person gehört (Art. 28), so enthält das Patent den Vorbehalt, dass die Ausnutzung eines solchen Privilegs nur mit Einwilligung der betr. Person zugelassen wird. Das Patent wird vom Finanzminister unterschrieben und vom Director des Departements für Handel und Manufactur, mit Beifügung des Siegels des Departements, beglaubigt.

21. Ueber die Ertheilung der Privilegien werden, mit Anführung ihrer Benennung, Publicationen in den im Art. 7 angeführten Zeitungen erlassen. Ausserdem:

- 1) wird jedes Privileg, nicht später als drei Monate nach Ertheilung desselben, vollständig und mit allen Einzelheiten in einer besonderen periodischen Zeitschrift veröffentlicht, nach Anweisung des Finanzministers, welcher über seine Anordnungen in dieser Angelegenheit dem Dirigirenden Senat zwecks allgemeiner Veröffentlichung Vorstellung macht.
- 2) giebt das Departement für Handel und Manufactur jährlich ein Verzeichniss der im Laufe eines jeden Jahres ertheilten Privilegien heraus; desgleichen führt das Departement ein Register der ertheilten Privilegien und eine Sammlung der Beschreibungen derselben, welche allen Interessenten zur Einsichtnahme offen stehen.

22. Der Inhaber eines Privilegs hat das Recht der ausschliesslichen Ausnutzung der in demselben bezeichneten Erfindung oder Vervollkommnung während der ganzen Dauer der Wirksamkeit des Privilegs, und ist in Folge dessen befugt:

- 1) die Erfindung oder Vervollkommnung zur Ausführung zu bringen, Massregeln zu ihrer Verbreitung zu ergreifen, und anderen Personen die Ausnutzung derselben zu gestatten;
- 2) das Privileg selbst für die ganze Dauer der Wirksamkeit desselben oder aber nur für einen Theil dieses Zeitraumes zu veräussern;
- 3) jede eigenmächtige Ausnutzung seiner privilegierten Rechte und jégliche andere Verletzung dieser Rechte auf gerichtlichem Wege zu verfolgen, sofern solche Verletzungen nach dem Tage der Publication über

Ausreichung des Prioritätszeugnisses (Art. 7 und 8) erfolgt sind, sowie auch Ersatz jedes dadurch verursachten Schadens zu beanspruchen. Nach dem Tode derjenigen Person, welche das Privileg erhalten hat, resp. nach dem Tode ihres Rechtsnachfolgers, geht das Recht auf das Privileg auf die Erben über nach den allgemeinen Grundsätzen über testamentarische oder gesetzliche Erbfolge.

23. Die Ertheilung des Privilegs befreit den Empfänger desselben nicht von der Verpflichtung, sowohl die bestehenden, wie auch die in der Folge erscheinenden Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Verwirklichung der privilegierten Erfindung oder Vervollkommnung zu erfüllen.

24. Der Empfänger des Privilegs ist verpflichtet, nicht später als fünf Jahre nach dem Tage der Unterzeichnung des Patents für dasselbe (Art. 20), die betr. Erfindung oder Vervollkommnung, auf welche das Privileg ertheilt worden ist in Russland in Anwendung zu bringen, und darüber innerhalb der erwähnten Frist dem Departement für Handel und Manufactur eine Bescheinigung der nach Anweisung des Finanzministers competenten Behörde vorzustellen.

25. Im Falle der Veräusserung des Privilegs (Art. 22, 2) muss hiervon das Departement für Handel und Manufactur in Kenntniss gesetzt werden, unter Vorstellung derjenigen Documente, welche die Vollziehung der Uebertragung beglaubigen. Das Departement für Handel und Manufactur erlässt, auf Rechnung des Antragstellers, in den im Art. 7 aufgeführten Zeitungen eine Publication über den Uebergang der Rechte auf das Privileg.

26. Die Ertheilung des Privilegs an irgend eine Person nimmt anderen Personen nicht das Recht, im Laufe zweier Jahre seit dem Tage der vollständigen Veröffentlichung des Privilegs (Art. 21, 1), auf gerichtlichem Wege das Eigenthum an der privilegierten Erfindung oder Vervollkommnung in vollem Umfange oder in einzelnen Theilen anzustreiten, wie auch die Rechtmässigkeit der Ertheilung des Privilegs selbst anzufechten. Nach Ablauf dieser Frist kann das Privileg nur durch Urtheil des Criminalgerichts in Folge Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens für unwirksam erklärt werden.

27. Vor Ablauf der Wirksamkeit des Privilegs kann der Empfänger desselben, unter Beobachtung der in den Art. 5 und 6 festgesetzten Vorschriften und nach Einzahlung der festgesetzten einmaligen Steuer, um Ertheilung eines ergänzenden Privilegs nachsuchen zwecks Erweiterung des Umfanges des früher ertheilten Privilegs durch Beifügung neuer Theile oder durch Hinzufügung von Anweisungen über die praktische Anwendung der Erfindung oder Vervollkommnung. Die Frist der Wirksamkeit des ergänzenden Privilegs endet mit der Frist der Wirksamkeit des Hauptprivilegs.

28. Ein Privileg auf eine Erfindung oder Vervollkommnung, welche eine Vervollständigung oder Abänderung eines bereits ertheilten Privilegs enthält, kann einer jeden anderen Person auf allgemeiner Grundlage ertheilt werden, nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Publication über Ertheilung des ersten Privilegs (Art. 21). Der Erfinder oder seine Rechtsnachfolger und diejenige Person, welche das Privileg auf die Vervollständigung oder Abänderung seiner Erfindung oder Vervollkommnung erhalten haben, können diese Abänderung oder Vervollständigung nur nach erfolgter gegenseitiger Uebereinkunft ausnutzen. Diese Vorschrift findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das Privileg auf eine eigenartige Zusammenfassung einzelner Theile ertheilt worden ist, auch wenn einige dieser Theile schon in Russland privilegiert sind (Art. 3).

29. Die Wirksamkeit der Privilegien erlischt:

- 1) mit Ablauf der Frist, für welche sie ertheilt worden sind (Art. 16);
- 2) wenn die vorgeschriebenen Steuern nicht pränumerando für jedes Jahr der Wirksamkeit des Privilegs eingezahlt werden;
- 3) wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften des Art. 24, bezüglich der Realisirung des Privilegs;
- 4) wenn gerichtlich festgestellt wird, dass das Privileg nicht dem Eigenthümer oder ohne Befolgung der festgesetzten Vorschriften ertheilt worden ist (Art. 26), und
- 5) wenn nachgewiesen wird, dass die dem Gesuch um Ertheilung des Privilegs beigefügte Beschreibung (Art. 6) zur Realisirung der Erfindung oder Vervollkommnung, ohne Hinzuziehung des Erfinders, nicht ausreichend ist.

Ueber das Erlöschen der Wirksamkeit der Privilegien werden Publicationen in den im Art. 7 genannten Zeitungen erlassen.

30. Falls das Prioritätszeugniß oder das Patent für das Privileg verloren worden ist, muss hiervon dem Departement für Handel und Manufactur Anzeige gemacht werden zwecks Publication hierüber in den im Art. 7 genannten Zeitungen. Diejenige Person, welche die erwähnten Documente verloren hat, kann, nachdem sie im Departement eine Quittung der Rentei über Einzahlung von zehn Rubeln vorgestellt hat, eine Copie des Prioritätszeugnisses sofort erhalten, eine Copie des Patentess nach einem Monat seit dem Tage der letzten Publication über den Verlust des Patentess.

31. Es ist dem Finanzminister anheimgestellt besondere Instructionen zur Erläuterung dieses Gesetzes zu erlassen, welche jedoch weder diesem Gesetze widersprechen, noch Gegenstände und Fragen betreffen dürfen, die ihrem Charakter nach gerichtlicher oder gesetzgeberischer Competenz unterliegen. Diese Instructionen sind dem Dirigirenden Senat, zwecks allgemeiner Veröffentlichung vorzustellen.

Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Reichsrathsgutachten

betreffend die Bestätigung des Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen und die Organisation des Comité's für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur*).

Seine Kaiserliche Majestät

geruhete zu bestätigen und befahl zur Erfüllung zu bringen das nachfolgende in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend das Project des Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen und das Project der Organisation des Comité's für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur.

Unterschrift: Präsident des Reichsraths Michail.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements-der Reichs-Oeconomie, der Gesetze und der Bürgerlichen und Geistlichen Angelegenheiten und in der Allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers betr. die Projecte des Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen und die Organisation des Comité's für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur für gut erachtet:

I. in Abänderung und Ergänzung der betreffenden Art. der Institution der Ministerien (Swd der Reichsgesetze Bd. I, Th. II, Ausgabe vom Jahre 1892) zu verordnen:

*) Samml. der Gesetze u. Verordn. der Regierung, herausg. beim Dirigirenden Senat, № 72/1896.

- 1) Beim Departement für Handel und Manufactur besteht ein Comité für technische Angelegenheiten, zu dessen Ressort die Ertheilung von Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen sowie, nach Anweisung des Finanzministers, auch andere technische Angelegenheiten gehören.
- 2) Das Comité besteht, unter Vorsitz des Directors des Departements für Handel und Manufactur, aus einem der Vice-Directore dieses Departements, welcher den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit vertritt, aus zehn ständigen Gliedern, die vom Finanzminister aus Personen mit höherer und zwar vorwiegend technischer Bildung zu erwählen sind, und aus je einem Gliede der Ministerien des Krieges, der Marine, des Inneren, der Reichsdomänen und der Wegecommunication.
- 3) Beim Comité sind angestellt: a. Experten, welche vom Vorsitzenden des Comité's aus Personen mit höherer und zwar vorwiegend technischer Bildung miethweise hinzugezogen werden, und welche, mit vollem Stimmrecht, in gleicher Weise wie die ständigen Glieder des Comité's (P. 2), die Angelegenheiten betr. Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen einer vorläufigen Durchsicht unterziehen, und b. ein Geschäftsleiter, welchem die Geschäftsführung des Comité's obliegt, und andere etatmässige Beamte.
- 4) Das Comité zerfällt in Abtheilungen. Die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen, sowie die Festsetzung der Zahl der letzteren ist dem Finanzminister anheimgestellt. Für jede Abtheilung wird vom Finanzminister ein Vorsitzender aus der Zahl der ständigen Glieder des Comité's ernannt. Beschwerden in Angelegenheiten betr. Ertheilung von Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen werden in der Allgemeinen Versammlung des Comité's erledigt.
- 5) Die Sitzungen der einzelnen Abtheilungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von nicht weniger als drei ständigen Gliedern, wobei der Vorsitzende der Abtheilung mitgezählt wird.
- 6) Die den einzelnen Abtheilungen, sowie die der Allgemeinen Versammlung des Comité's vorliegenden

Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Verfügungen der Allgemeinen Versammlung des Comité's werden dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt.

II. die Projecte a. des Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen und b. der Organisation des Comité's für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur — Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

III. aus dem am 25. Januar 1894 Allerhöchst bestätigten Etat des Departements für Handel und Manufactur (Samml. der Gesetze u. Verordn. der Reg. 1894, № 26, § 191) die Stellungen eines Abtheilungschefs, dreier Tischvorsteher und dreier Gehilfen der Tischvorsteher auszuschneiden, wie auch die Stellungen der fünf beim Conseil für Handel und Manufactur angestellten Experten aufzuheben, wobei diejenigen Personen, welche die oben erwähnten Stellungen bekleideten, ausser Etat zu setzen sind, falls sie nicht eine andere Anstellung erhalten.

IV. in Abänderung und Ergänzung der betr. Art. des Steuerreglements (Swod der Reichsgesetze Bd. V (Ausgabe v. J. 1893) zu verordnen:

1) Für jedes Privileg auf eine Erfindung oder Vervollkommnung wird zum Besten der Reichsrentei eine Steuer in folgendem Umfange erhoben:
für das 1. Jahr der Wirksamkeit des Privilegs 15 Rbl.

„	„	2.	„	„	„	„	20	„
„	„	3.	„	„	„	„	25	„
„	„	4.	„	„	„	„	30	„
„	„	5.	„	„	„	„	40	„
„	„	6.	„	„	„	„	50	„
„	„	7.	„	„	„	„	75	„
„	„	8.	„	„	„	„	100	„
„	„	9.	„	„	„	„	125	„
„	„	10.	„	„	„	„	150	„
„	„	11.	„	„	„	„	200	„
„	„	12.	„	„	„	„	250	„
„	„	13.	„	„	„	„	300	„
„	„	14.	„	„	„	„	350	„
„	„	15.	„	„	„	„	400	„

- 2) Die im vorhergehenden Absatz (1) erwähnte Steuer ist zu entrichten: für das 1. Jahr der Wirksamkeit des Privilegs nicht später als 3 Monate nach dem Tage, an welchem die um Ertheilung des Privilegs nachsuchende Person vom Comité für technische Angelegenheiten beim Departement für Handel und Manufactur die Eröffnung über Genehmigung ihres Gesuches erhalten hat, — für die folgenden Jahre jedoch im Voraus für jedes Jahr der Wirksamkeit des Privilegs, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Patentes für dasselbe. Die einmal eingezahlte Steuer wird unter keinen Umständen zurückgezahlt.
- 3) Im Falle nachgewiesener Armuth russischer Unterthanen, die um Ertheilung von Privilegien nachsuchen, ist es dem Finanzminister anheimgestellt, solche Personen von der Zahlung der im P. 1 festgesetzten Steuer für die drei ersten Jahre der Wirksamkeit des Privilegs zu befreien.
- 4) Bei Ausreichung eines ergänzenden Privilegs (Art. 27 des Gesetzes über Privilegien) an eine Person, welche bereits ein Privileg auf eine Erfindung oder Vervollkommnung erhalten hat, wird eine einmalige Steuer zum Besten der Reichsrentei, im Betrage von zwanzig Rbl. erhoben.

V. Die Art. 570, 572 P. 2 und P. 8 des Art. 61 der Beilage zum Art. 619 des Gesetzes über die Institution der Ministerien (Swod der Reichsgesetze Bd. I, Th. II, Ausg. v. 1892 und Fortsetzung v. 1895), die Art. 167—175 und 177—198 des Gewerbe-Reglements (Swod der Reichsgesetze Bd. XI, Th. II, Ausg. v. 1893), der Art. 16 des Reglements für die Landwirthschaft (Swod der Reichsgesetze Bd. XII, Th. II, Ausg. v. 1893) und die Art. 553 und 554 des Medicinal-Reglements (Swod der Reichsgesetze Bd. XIII, Ausg. v. 1892) — aufzuheben, und aus Art. 70, P. 5 der Beilage zum Art. 619 des Gesetzes über die Institution der Ministerien (Swod der Reichsgesetze Bd. I, Th. II, Fortsetzung v. 1895) die Worte „und Privilegien“ auszuschneiden.

- 1) Aus dem Gesetz über die Institution der Ministerien. Art. 570. Beim Conseil für Handel und Manufactur sind angestellt ein Chemiker, zwei

Mechaniker und zwei Technologen, die vom Finanzminister ernannt werden.

Art. 572, P. 2. Dem Conseil für Handel und Manufactur liegt ob — — — — 2) die Prüfung der Gesuche um Ertheilung von Privilegien auf neue Erfindungen und Vervollkommnungen (mit Ausnahme der die Landwirthschaft betreffenden Privilegien, sowie die Abgabe von Gutachten über diese Angelegenheiten auf genauer Grundlage der herrschenden Gesetze.

P. 8 des Art. 61 der Beilage zu Art. 619. Zu den Obliegenheiten des Gelehrten Comité's beim Ministerium der Landwirthschaft und der Kaiserlichen Domänen gehört — — — — 8) die Prüfung der Fragen über Ertheilung von Privilegien auf Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft.

2) Die Art. 167—175 und 177—198 aus dem Gewerbe-Reglement, welche die früheren, jetzt aufgehobenen Bestimmungen über „Privilegien auf Erfindungen und Entdeckungen“ enthalten, s. in „Die Fabrikgesetzgebung des Russischen Reiches“ 2. Aufl. Riga. N. Kymmell, 1895, pag. 71—82.

3) Aus dem Medicinal-Reglement. Art. 553. Wenn anerkannt wird, dass das Medicament vollständig neu ist und in gewissen Krankheitsfällen andere bekannte Mittel übertrifft, oder aber wenigstens den gleichen Nutzen wie schon bekannte Medicamente hat, diesen jedoch wegen der grösseren Bequemlichkeit oder wegen des Preises bei weitem vorzuziehen ist, so wird dem Erfinder von seiner medicinischen Obrigkeit ein ausschliessliches Privileg auf den Verkauf dieses Medicamentes in den Apotheken zu festgesetzten Preisen ertheilt, und zwar auf eine Frist von drei bis zu sechs Jahren, je nach der Wichtigkeit der Erfindung.

Art. 554. Das Recept des neu erfundenen Mittels wird geheim gehalten; doch wird es nach Ablauf des im vorhergehenden Art. (553) erwähnten Privilegs zur allgemeinen Kenntniss gebracht und in die Pharmakopöe eingetragen.

4) Aus dem Gesetz über die Institution der Ministerien. P. 5 des Art. 70 der Beilage zu Art. 619. Dem Departement für Landwirthschaft competiren — — — — 5) Angelegenheiten über Belohnungen, Prämien und Privilegien auf landwirthschaftlichem Gebiet.

VI. den Art. 176 des Gewerbe-Reglements (Svod der Reichsgesetze Bd. XI, Th. II, Ausg. v. 1893) zeitweilig in Kraft zu belassen.

Aus dem Gewerbe-Reglement. Art. 176.

Privilegien werden nicht ertheilt: auf Erfindungen und Vervollkommnungen betreffend Kriegsbedürfnisse und Vertheidigungsmittel des Staates, deren Gebrauch allein der Regierung erlaubt ist, wie: Artilleriewaffen, Geschosse, Schlagröhren und andere Bestandtheile des Artilleriegeschützes, Panzer für Schiffe, unter dem Wasser befindliche Minen und Drehthürme für Schiffe. Auf Erfindungen und Vervollkommnungen von solchen Gegenständen, welche ebenfalls im Kriegswesen gebraucht werden, deren Benutzung aber auch Privatpersonen freisteht, wie: Handgewehre, Metallpatronen, Kugeln und anderes Zubehör solcher Waffen, werden allerdings Privilegien ertheilt, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich die Wirksamkeit dieser Privilegien nicht auf's Kriegs- und Marineressort erstrecke und dass diese letzteren sowohl in der Ausbeutung ähnlicher Erfindungen und Vervollkommnungen für ihre Bedürfnisse, als auch beim Experimentiren mit denselben nicht beschränkt seien.

VII. dieses Gesetz am 1. Juli 1896 in Kraft treten zu lassen.

VIII. zu verordnen:

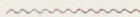
1) dass über alle Angelegenheiten über Ertheilung von Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen, in Betreff welcher vor dem im Abschnitt VII bezeichneten Termin noch keine endgültige Verfügung über Ertheilung des Privilegs oder Ablehnung des Gesuches erfolgt ist, auf Grundlage derjenigen Regeln zu entscheiden ist, welche in dem Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen festgesetzt sind (Abschn. II. P. a); dass im Falle einer nach dem obenerwähnten Termin erfolgten Ertheilung des Privilegs, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Steuern nicht zurückerstattet werden, sondern auf die im Abschn. IV angesetzten Zahlungen in Anrechnung gebracht werden, dass jedoch im Falle der Ablehnung der Ertheilung des Privilegs oder im Falle der Zurückziehung des Gesuches durch den Bittsteller, der § 184 des Gewerbe-Reglements ange-

wandt werden soll. (Svod der Reichsgesetze Bd. XI, Th. II, Ausg. v. 1893).

Aus dem Gewerbe-Reglement. § 184. Im Falle einer Ablehnung des Privilegs wird dem Bittsteller die von ihm eingezahlte Steuer sogleich zurückgezahlt.

- 2) dass die Wirksamkeit der vor dem im Abschn. VII bezeichneten Termin ertheilten Privilegien, welche ihre Kraft noch nicht verloren haben, auf Ansuchen der Inhaber derselben verlängert werden kann, jedoch nicht länger als auf fünfzehn Jahre seit dem Tage der Unterzeichnung des Patentes für das Privileg und erst nach Einzahlung der festgesetzten Steuer (Abschn. IV), in einem Umfange, welcher jedem neu hinzukommenden Jahre der Wirksamkeit des Privilegs entspricht, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Patentes für dasselbe.

IX. die zum Unterhalt des Comité's für technische Angelegenheiten für das Jahr 1896 erforderlichen Ausgaben aus denjenigen Crediten zu bestreiten, welche durch Aufhebung der im Abschn. III bezeichneten Aemter frei geworden sind, und die dann noch fehlende Summe aus dem Credit zu decken, der hierzu zu bedingter Eröffnung nach Posten 1 § 1 des Budgets des genannten Departements für das laufende Jahr zum Unterhalt der Inspectore des Comité's für technische Angelegenheiten bestimmt ist; beginnend mit dem Jahre 1897, die zum Unterhalt dieses Comité's erforderliche Summe in die entsprechenden Unterabtheilungen des Budgets dieses Departements einzustellen.



Instruction

über Anwendung derjenigen Vorschriften des am 20. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten Gesetzes über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen, welche das Gesuch, die vollständige Beschreibung und das Prioritätszeugniß betreffen.*)

(Auf Grundlage der Art. 7 und 31 des Gesetzes vom Finanzminister bestätigt am 25. Juni 1896).

Vom Gesuch.

(Art. 5 des Gesetzes).

Das Gesuch um Ertheilung eines Privilegs auf eine Erfindung oder Vervollkommnung ist in allgemein vorgeschriebener Form auf einen Bogen Schreibpapier gewöhnlichen Formates zu schreiben und mit zwei Stempelmarken im Werthe von je 80 Kop. zu versehen. Das Gesuch ist beim Departement für Handel und Manufactur einzureichen und wird dann unverzüglich zur weiteren Erledigung an das Comité für technische Angelegenheiten befördert; daher hat der Bittsteller in dem Gesuche zu vermerken: „An das Comité für technische Angelegenheiten“. Das Gesuch muss eine kurze Darlegung der Bitte um Ertheilung des Privilegs auf die angemeldete Erfindung oder Vervollkommnung enthalten, entsprechend der beigelegten vollständigen Beschreibung; die vom Bittsteller vorgeschlagene Benennung der Erfindung oder Vervollkommnung muss ihrem Sinne nach der thatsächlichen Bedeutung des Gegenstandes entsprechen, für welchen um das Privileg nachgesucht wird, und darf nicht zu Irrthümern über den wahren Umfang und das Wesen der angemeldeten Erfindung oder Vervollkommnung Anlass geben. Im Gesuche muss ein Verzeichniß der Beilagen zu demselben vorhanden sein, mit Angabe der Zahl der Exemplare der einzelnen Beilagen und mit Aufzählung der Seitenzahl jeder Beilage. Die wichtigsten

*) Samml. der Gesetze u. Verordn. der Regierung, herausg. beim Dirigirenden Senat. Nr. 103/1896.

Beilagen sind: die Beschreibung, die Zeichnung, die Rentequittung über Einzahlung von 30 Rbl., die Vollmacht.

Das Gesuch muss vom Bittsteller selbst oder, laut Vollmacht, von seinem Bevollmächtigten, unterschrieben sein.

Von der Beschreibung

den Zeichnungen, Modellen und anderen Beilagen.
(Art. 6 des Gesetzes).

Die dem Gesuche beizulegende Beschreibung muss in russischer Sprache klar, genau und eingehend abgefasst sein und nöthigenfalls mit erläuternden Zeichnungen und Modellen versehen sein, so dass man auf Grund dieser Angaben die Erfindung oder Vervollkommnung leicht zur Ausführung bringen kann, ohne zu Combinationen und Vermuthungen seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Am Schlusse der Beschreibung müssen gesondert, klar und bestimmt die unterscheidenden Besonderheiten der angemeldeten Erfindung oder Vervollkommnung bezeichnet werden, in welchen, nach Ansicht des Bittstellers, die Neuheit oder Eigenart derselben im Einzelnen besteht. Solche Besonderheiten können sein:

- a. die Erfindung oder Vervollkommnung selbst in ihrem ganzen Umfange;
- b. ein oder mehrere Theile des zur Privilegirung vorgestellten Gegenstandes;
- c. die eigenartige Zusammenfassung einzelner, wenn auch in ihrer Einzelheit schon bekannter Theile.

Die Beschreibung wird auf Schreibpapier gewöhnlichen Formates geschrieben und dem Gesuche in zwei Exemplaren beigelegt, wobei jeder Bogen eines der Exemplare mit einer Stempelmarke im Werthe von 80 Kop. versehen sein muss.

Die Beschreibung wird vom Bittsteller oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben.

Die Zeichnungen müssen auf starkem, weissem Zeichenpapier in schwarzen Linien ausgeführt sein. Als Format jeder einzelnen Zeichnung werden drei Massstäbe zugelassen: 13 Zoll Höhe zu 8 Zoll Breite, oder 13 Zoll zu 16 Zoll, oder 13 Zoll zu 24 Zoll; an den Rändern der Zeichnung müssen kleine Flächen (ca. 1 Zoll) freigelassen werden. Diejenigen

Theile, auf welche in der Beschreibung Bezug genommen wird, sind mit Buchstaben zu bezeichnen; erläuternde Aufschriften auf den Zeichnungen selbst oder verschiedene Farbengebung auf denselben werden nicht zugelassen. Die Wahl des Massstabes, sowie die Anzahl der einzelnen Zeichnungen ist dem Ermessen des Bittstellers anheimgestellt.

Die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren vorgestellt werden, wobei Duplicate auf Copir-Callico zugelassen sind. Die Zeichnungen sind vom Bittsteller oder von seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Den durch Bevollmächtigte eingereichten Gesuchen muss eine notariell beglaubigte Vollmacht beigelegt werden, in welcher festgestellt ist, zu welchem Zweck dieselbe ausgestellt worden ist und zu welchen Handlungen insbesondere der Bevollmächtigte ermächtigt ist.

Wenn der Bittsteller im Auslande lebt und die von ihm ertheilte Vollmacht in einer fremden Sprache abgefasst ist, so wird, ausser der Bestätigung des örtlichen Consuls darüber, dass die erwähnte Vollmacht nach den Gesetzen des Landes ertheilt worden ist, auch noch die Beilegung einer beglaubigten Uebersetzung dieser Vollmacht ins Russische verlangt.

Wenn die zur Privilegirung angemeldete Erfindung oder Vervollkommnung im Auslande schon vor dem Tage der Einreichung der Gesuches um Ertheilung des Privilegs für Russland privilegirt ist (s. Art. 16), so muss der Bittsteller seinem Gesuche eine entsprechend beglaubigte Copie des ihm ertheilten ausländischen Privilegs beilegen; wenn die Erfindung oder Vervollkommnung jedoch in mehreren ausländischen Staaten privilegirt ist, so wird eine Copie desjenigen Privilegs beigelegt, dessen Wirksamkeit früher als die der anderen Privilegien erlischt, welche auf die betr. Erfindung oder Vervollkommnung ertheilt worden sind.

Wenn zur Privilegirung eine Erfindung oder Vervollkommnung angemeldet wird, welche im Auslande auf einen anderen Namen privilegirt ist (s. Art. 4, d), so muss diejenige Person, welche um das Privileg für dieselbe für Russland nachsucht, dem Departement für Handel und Manufactur eine gehörig beglaubigte Bescheinigung darüber vorstellen, dass das ausschliessliche Nutzungsrecht der betr. Erfindung oder Vervollkommnung für Russland auf sie übergegangen ist.

Von der Form des Prioritätszeugnisses.

(Art. 7 des Gesetzes).

Das Prioritätszeugniss muss enthalten;

- a. den Stand, Vor- und Familiennamen des Bittstellers oder die Bezeichnung der Firma, Gesellschaft oder Compagnie;
- b. die Angabe des Wohnortes des Bittstellers oder des Niederlassungsortes der Firma, Gesellschaft oder Compagnie;
- c. die vollständige Benennung der angemeldeten Erfindung oder Vervollkommnung;
- d. Tag und Stunde der Einreichung des Gesuches;
- e. eine Angabe darüber, wer speciell das Gesuch eingereicht hat; und
- f. eine Aufzählung der mit dem Gesuch vorgestellten Beilagen.

Auf der Rückseite des Zeugnisses finden die entsprechenden Auszüge aus dem Gesetze Platz.

Das Prioritätszeugniss wird, abgesehen von der gewöhnlichen Registratur im Departement, noch in ein besonderes zu diesem Zweck vom Comité für technische Angelegenheiten geführtes Buch eingetragen, und zwar unter der Nummer, welche der Reihenfolge der Eintragung von Zeugnissen in dieses Buch entspricht; hierauf wird das mit der Unterschrift des Vice-Directors des Departements für Handel und Manufactur und der Gegenzeichnung des Geschäftsleiters versehene Prioritätszeugniss dem Bittsteller ausgereicht.

Erläuterungen des Herausgebers.

I.

Das Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigte Reichsrathsgutachten ersetzt die bisherigen Bestimmungen über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen durch ein neues Gesetz.

Hauptzweck der darin erfolgten Abänderungen ist die Erleichterung der Erlangung von Privilegien und der Steuerzahlung für sie; ausserdem auch die Förderung der Verwerthung von Erfindungen im Gross- und Kleingewerbe, sowie die Begünstigung der Erfinder durch zweckmässigen Schutz ihrer Rechte.

Die grundlegenden Principien sind gegen früher unverändert geblieben, insbesondere das Prüfungssystem: auch nach dem neuen Gesetz werden Privilegien erst nach vorausgegangener Prüfung der angeblichen Neuheit der Erfindung ertheilt. In der Gesetzgebung andeier Staaten begegnete man früher nur sehr selten diesem System, das bei uns bereits durch das Privilegiengesetz vom Jahre 1812 Eingang gefunden hatte.

In den Vereinigten Staaten von Nord - Amerika besteht von altersher dasselbe System, und zwar hat es sich dort als sehr praktisch und zweckentsprechend bewährt. Noch neuerdings, ehe in Deutschland am 1. Juli 1877 das neue Reichs-Patentgesetz eingeführt war, kam es vor, dass deutsche Erfinder für ihre Erfindungen das Privileg in Russland erwarben, nicht sowohl um es bei uns auszunutzen, als vielmehr im Hinblick darauf, dass die erst nach vorausgegangener strenger Prüfung erfolgende Privilegienertheilung in Russland der Erfindung in der Heimath des Erfinders eine höhere Werthschätzung schaffte, ja bis zu einem gewissen Grade einen Rechtsschutz sicherte.

Seitdem hat das System der vorgängigen Prüfung solcher Erfindungen, für die Privilegien erbeten werden, auch in anderen Staaten Anklang gefunden. Schweden, Norwegen

und Dänemark haben dieses System bereits angenommen; seine Einführung in Oesterreich wird demnächst erwartet. Auf dem Pariser Congressse für gewerbliche Eigenthumsrechte vom Jahre 1878 wurde das System der vorgängigen Prüfung von einer grossen Zahl der Delegirten für das Zweckentsprechendste erklärt und selbst die Gegner mussten seine Zweckmässigkeit für gewisse Fälle anerkennen.

Und in der That fahren sowohl die Erfinder selbst, als auch die Gewerbetreibenden, die sich die Erfindungen zunutze machen wollen, viel besser bei dem System der vorgängigen Prüfung des angeblichen Neuen an der zum Privileg angemeldeten Erfindung, als bei dem anderwärts üblichen System der blossen Anmeldung. Im letzteren Falle kann das Eigenthum an der von irgend jemand gemachten Erfindung leicht bestritten, ja das Privilegium kann beseitigt werden und zwar insbesondere in Folge dessen, dass viele Erfindungen von den Industriellen schneller nutzbar gemacht werden, als von den Erfindern selbst, da die letzteren erst Kapitalisten oder Kompagnons behufs Fabrikation oder Anwendung der Erfindung suchen müssen. Aus dieser Sachlage ergibt sich einerseits Unsicherheit für den Erfinder in Bezug auf seine Erfinderrechte, andererseits bei den Unternehmern äusserste Vorsicht und sogar eine gewisse Abneigung gegen den Abschluss von Verträgen mit Erfindern. Und hierdurch erklärt sich wohl die Thatsache, dass grössere Erfindungen, die in Frankreich, Belgien, der Schweiz etc. gemacht worden sind, jetzt häufig nicht im Heimathlande, sondern in Deutschland effectuirt und exploitirt werden, wohin die Erfinder nicht selten zu diesem Zwecke übersiedeln.

Freilich kann das System der vorgängigen Prüfung nicht alle angeführten Misstände des Systems der blossen Anmeldung beseitigen; immerhin aber wird die Ertheilung von Privilegien an unberechtigte Personen oder für solche Erfindungen, die bereits bekannt gemacht sind und angewandt werden, um mindestens 90% seltener erfolgen, wenn an der Entscheidung über Privilegiengesuche eine Anzahl von Specialisten theilnimmt, deren Aufgabe es ist die gewerblichen Fortschritte des In- und Auslandes zu verfolgen.

Für Russland hat das System der vorgängigen Prüfung auch noch die schwerwiegende Bedeutung, dass es vielen

Erfindern und Fabrikanten Irrthümer und Prozesse und die damit verbundenen grossen Unannehmlichkeiten erspart, die bei dem System der blossen Anmeldung häufig genug sind und bei uns in Folge der grossen Ausdehnung des Reiches, sowie der verhältnissmässig geringen Anzahl solcher Orte, an denen Prozesse über derartige Specialfragen geführt werden können, ganz besonders drückend wären.

Die durch die vorgängige Prüfung bewirkte Verzögerung der Privilegienertheilung wird reichlich aufgewogen durch die grössere Rechtssicherheit für den Besitzer eines nach vorgängiger Prüfung ertheilten Privilegs. Zudem statuirt unser neues Gesetz ja auch das Prinzip der Priorität und gewährleistet dem Antragsteller mit der Ertheilung des Prioritätszeugnisses (охранительное свидѣтельство) in hinreichendem Masse das Exploitationsrecht. Daher wird man nicht bestreiten dürfen, dass in Russland das System der vorgängigen Prüfung in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Patentgesetzes nicht nur die Exploitationsmöglichkeit beschleunigt, sondern auch die persönlichen Interessen der Erfinder schützt.

Absichtlich ist hier auf das System der vorgängigen Prüfung eingehend hingewiesen worden, weil gerade auf dieses System einige Bestimmungen des neuen Patentgesetzes zurückzuführen sind und weil aus diesem System sich zahlreiche Gesichtspunkte ergeben, die von denjenigen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, für die es sich um die Erlangung eines Patentbesitzes oder um die Exploitation einer in Russland patentirten Erfindung handelt.

Das System der vorgängigen Prüfung wird in vielen Staaten vornehmlich aus finanziellen Rücksichten nicht in Anwendung gebracht. Die in jedem einzelnen Falle erforderlichen Ermittlungen und Erhebungen erfolgen durch Spezialisten, die gleichzeitig auch ihr Gutachten darüber abzugeben haben, ob das Patent ertheilt werden kann und in welchem Umfange. Auf Grund dieses Materials wird über das Patentgesuch von der Patentbehörde erkannt, und zwar entweder durch kollegialen Beschluss der Mitglieder oder durch besonders ad hoc designirte Personen. Die als zweckmässiger geltende kollegiale Entscheidung über Patentgesuche ist bisher eingeführt in Deutschland, Dänemark, Schweden und Russ-

land. In Nord-Amerika stellt der Experte sein Gutachten demjenigen General-Experten des Patent-Office vor, dem die in Frage kommende Gruppe der Erfindungen unterstellt ist, und dieser entscheidet dann allein darüber, ob und in welchem Umfange das erbetene Patent zu ertheilen ist.

In Russland wurden Patentsachen bisher im Conseil für Handel und Manufactur entschieden — einer Institution, deren Aufgabe vornehmlich darin besteht, die Regierung bei der Ermittlung geeigneter Massnahmen zur Förderung von Handel und Industrie zu unterstützen, sowie auf diesem Gebiete auftauchende Specialfragen klarzustellen. Unter den 24 Mitgliedern des Conseils überwiegen Fabrikanten und Kaufleute, die dieses Amt als Ehrenamt bekleiden, ohne Remuneration seitens der Regierung. Unter solchen Umständen ging es nicht gut an, von diesen Personen die Theilnahme an solchen Sitzungen zu beanspruchen, in denen ausschliesslich Patentangelegenheiten verhandelt wurden, und das um so weniger, als ein grosser Theil von ihnen nicht einmal in der Lage war im speciellen Falle sachverständig zu sein. Die Folge davon war, dass die Zusammensetzung der Conseilssitzungen eine rein zufällige war, so dass sich keineswegs feste Prinzipien herauszubilden vermochten, sondern die Entscheidungen sehr ungleichmässige waren — je nach dem zufälligen Bestande der an der Sitzung theilnehmenden Mitglieder. Auch erwies es sich als schwierig, ja unmöglich, eine derartig zusammengesetzte Behörde zu häufigen Sitzungen zusammenzuberufen.

Mit der Einführung des neuen Patentgesetzes wurde zur Entscheidung der Patentsachen bei dem Departement für Handel und Manufactur ein besonderes Technisches Comité (комитетъ по техническимъ дѣламъ) begründet. Dieses Comité besteht aus einer Anzahl von Abtheilungen, deren jede ihren Vorsitzenden und einige Glieder hat; und diesen Abtheilungen liegt es ob, nach Prüfung des Gutachtens der Experten ein endgiltiges Urtheil über die vorgestellte Erfindung abzugeben. Alle diese Personen besitzen höhere und zwar vorwiegend technische Bildung; ihre Arbeit im Comité wird honorirt. Die Stellung der fünf etatmässigen Experten des Conseils für Handel und Manufactur ist jetzt aufgehoben, und statt dessen werden je nach Bedürfniss die erforderlichen Experten angenommen und für jedes einzelne Gutachten

honorirt. Aus dem Angeführten kann ersehen werden, dass die vorgängige Prüfung der Privilegiensachen dem Fiskus sehr bedeutende Unkosten verursacht, und dieses muss natürlich sehr wesentlich auf die Höhe der Gebühren influiren, die für die vorgängige Prüfung, sowie für die Exploitation der Patente erhoben werden.

Es wird kaum erforderlich sein, den Anspruch des Staates auf vollen Ersatz der mit der Privilegienertheilung für ihn verknüpften Kosten noch besonders zu begründen, sondern es wird wohl der Hinweis darauf genügen, dass in allen ein Patentverfahren besitzenden Staaten der Grundsatz befolgt wird, die Kosten dieses Verfahrens aus den Patentgebühren zu decken und die letzteren entsprechend den verursachten Unkosten zu normiren. Unter Berücksichtigung der geringen Anzahl der bei uns ertheilten Patente — man nimmt auf Grund gewisser Berechnungen ein Anwachsen ihrer Zahl um 7—8% jährlich an — und nicht minder unter Berücksichtigung der bei der vorgängigen Prüfung anzuwendenden Sorgfalt hat bei uns eine ziemlich hohe Taxe festgesetzt werden müssen, und auch diese wird voraussichtlich erst nach Ablauf von 15 Jahren zur Deckung der verursachten Kosten hinreichen. Diese Taxe findet sich im Artikel 1 Abschnitt IV des Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigten Reichsrathsgutachtens.

Für ein 10jähriges Privilegium wird nach dem neuen Gesetz mit Einschluss der bei Einreichung des Patentgesuches zu leistenden vorläufigen Gebühr im Ganzen der Betrag von Rbl. 660 zu zahlen sein, während früher die Zahlung nur Rbl. 450 betrug; indessen kann diese Erhöhung den Erfindern aus dem Grunde keineswegs beschwerlich fallen — und das haben viele von ihnen auch bereits ausdrücklich anerkannt — weil ja diese Gebühr nicht mehr, wie bisher, für die ganze Dauer des Privilegs vorausgezahlt wird, sondern in jährlichen Raten, beginnend mit der sehr geringfügigen ersten Jahresrate von 15 Rbl. Diese Vertheilung der Gebührenzahlung beseitigt vollständig die Beschwerden darüber, dass Erfindungen, die keinen Nutzen bringen oder nicht exploitirt werden können oder nur vorübergehend von Bedeutung sind, dieselben Gebühren tragen müssen, wie solche, die während einer langen Reihe von Jahren grosse Erträge abwerfen.

Uebrigens verbietet das neue Gesetz die Vorausbezahlung der Gebühren nicht, was unter Umständen den Interessenten bequem sein kann.

Ein gewichtiger Vorzug des neuen Gesetzes besteht auch darin, dass die Maximaldauer der Privilegien auf 15 Jahre, gerechnet vom Tage der Ertheilung, erhöht worden ist, wobei noch in Betracht kommt, dass ja schon vom Tage der Anmeldung und der Ertheilung des Prioritätszeugnisses die Möglichkeit der Exploitation der Erfindung gegeben ist. Für viele Erfindungen, die bedeutendes Kapital und umfassende Vorbereitungen beanspruchen, ist dieses sehr wichtig, da bei uns erfahrungsmässig feststeht, dass Erfindungen häufig erst nach einer Reihe von Jahren, ja erst bei Ablauf der Patentdauer, in der Industrie zur Anwendung gelangen.

Ferner ist als sehr wichtige Aenderung in unserer Patentgesetzgebung die Beseitigung des Artikels 183 des Gewerbe-Reglements, Ausgabe v. J. 1893, hervorzuheben; dieser Artikel untersagte nämlich die Ertheilung des nachgesuchten Patent, wenn vor Beendigung des Patentverfahrens von einer anderen Person ein Patentgesuch für dieselbe Erfindung einlief. Das neue Gesetz dagegen bestimmt ganz ausdrücklich, dass das Privileg der ersten Person ertheilt wird, die darum nachgesucht hat, selbst wenn im Laufe des Patentverfahrens von anderen Personen Gesuche eingelaufen sind.

Es bedarf wohl nicht einer Erörterung, wie wichtig diese Bestimmung in Bezug auf die Sicherstellung der Erfinderrechte ist. Es mag nur darauf hingewiesen werden, dass in Folge dieser Bestimmung durch Publikation der Patentertheilung die Erfindung viel früher bekannt und ausnützbare wird, als bei der früheren Methode.

Da aber Irrthümer bei der Patentertheilung vorkommen können: sei es, dass eine bereits bekannte oder bereits genau beschriebene Erfindung patentirt worden ist, oder dass das Patent nicht dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolgern, sondern einer unberechtigten Person ertheilt worden ist, die vielleicht gar die Erfindung gestohlen hat, — so enthält das neue Gesetz als Correctiv die Bestimmung, dass von jedermann gegen die Ertheilung des Privilegs protestirt werden kann.

Hierin liegt für unsere Gesetzgebung ein völliges Novum, das mit der Bestimmung des aufgehobenen Artikels 183 nichts gemein hat.

Das frühere Gesetz nämlich forderte gar keine Beweise, sondern untersagte die Ertheilung des Patentbes, wenn von einer anderen Person für dieselbe Erfindung um das Patent nachgesucht wurde, — und das konnte während der ganzen Dauer des Patentverfahrens geschehen, das mitunter einige Jahre sich hinzog. Nach dem Mittheilungen von Personen, die aus eigener Erfahrung sprechen, kommt es oft vor, dass der Erfinder, um sich das nothwendige Kapital zu beschaffen, schon vor der Ertheilung des Privilegs vielen Personen detailirte Mittheilungen über seine Erfindung machen, ihnen Zeichnungen vorweisen muss, und diese Personen haben dann die Möglichkeit, ihrerseits um ein Patent für diese Erfindung nachzusuchen und dadurch die Patenterteilung an den wirklichen Erfinder zu verhindern, sich aber die freie Exploitation der fremden Erfindung zu sichern. Den Diebstahl unter solchen Umständen nachzuweisen, ist überaus schwierig, — zumal wenn es sich etwa um einen Fabrikanten handelt, der mit Schnelligkeit und Leichtigkeit den Gegenstand der Erfindung herzustellen vermag. So lange aber nicht eine gerichtliche Feststellung der Thatfachen erfolgt ist, gehört die Erfindung nicht dem Erfinder und kann, ohne allgemein bekannt zu sein, dennoch von Unberechtigten heimlich exploirt werden, gegen die wiederum dem Erfinder nur der Prozessweg offen steht.

Nach dem Gesetz vom 20. Mai 1896 dagegen muss jeder Protest gegen die Ertheilung des Patentbes zum Beweise seiner Berechtigung mit der Beibringung ganz specieller Nachweise verbunden werden: d. h. genauer Angaben über die Erfindung, z. B. derjenigen Bücher und Journale, in denen die Erfindung speciell beschrieben ist, oder officiell beglaubigter Daten über den Zeitpunkt, in welchem die Herstellung des Objects der Erfindung oder ihre Ausnutzung begonnen hat u. s. w. Es ist ersichtlich., dass bei solchem Verfahren böswillige Proteste nur selten vorkommen werden, während gerechtfertigte Proteste nur dazu beitragen können, die Entscheidung von Patentsachen im Technischen Comité zu erleichtern. Auf dieses letztere Motiv ist auch die Bestimmung zurückzu-

führen, dass ausser der allgemeinen Stempelsteuer für Gesuche solche Proteste keiner Gebührenzahlung unterliegen.

Ueberhaupt bringt die Beseitigung des Artikels 183 des Gewerbe-Reglements und das an dessen Stelle gesetzte Protestrecht gerade den Erfindern selbst grosse Vortheile, da jetzt bei Nichtvorhandensein eines Protestes oder nach erfolgter Abweisung eines solchen die ungestörte und ausschliessliche Exploitation der Erfindung wesentlich gesichert erscheinen muss, was zur Folge hat, dass der Erfinder leichter Vereinbarungen mit Kapitalisten oder mit Industriellen zu Stande bringen kann.

Eine ähnliche Tendenz ist auch im Artikel 26 des neuen Gesetzes zu suchen, der festsetzt, dass (abgesehen von Kriminalfällen) das Eigenthum an einem erteilten Privileg nur binnen zwei Jahren, gerechnet von dessen specieller Veröffentlichung, angefochten werden kann, und zwar nur auf dem Prozesswege vor Gericht. Die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung liegt darin, dass nach Ablauf der zweijährigen Frist von keiner Seite mehr die Ordnungsmässigkeit der stattgehabten Patentirung angefochten werden kann, sondern das Patent unantastbares Eigenthum des Erfinders geworden ist, dessen Erwerbung mit keinem Risiko mehr verknüpft ist. Aber wenn auch im Laufe jener zweijährigen Frist eine Anfechtung des Patentes auf dem Prozesswege erfolgt, so wird doch die Wirksamkeit des erteilten Patentes dadurch keineswegs alterirt, sondern nur ein rechtskräftiges richterliches Urtheil hat eine solche Wirkung.

Nach dem früheren Gesetze dagegen, das bis zum 1. Juli 1896 in Kraft war, konnte jedes Privileg während seiner ganzen Dauer angefochten werden, so dass für den Erfinder oder für denjenigen, der die Erfindung exploitirte, der ungestörte und ausschliessliche Besitz des Patentes niemals gesichert war. Jede beliebige Person hatte die Möglichkeit, den Eigenthümer des Privilegs — ohne dass es dazu einer kriminellen Anschuldigung bedurfte — jederzeit wegen angeblich unrechtmässigen Besitzes des Patentes zu belangen, ja ihn zeitweilig oder auch während der ganzen Dauer des Privilegs der Möglichkeit zu berauben, seine Erfindung erfolgreich und vortheilhaft zu exploitiren. Hierzu bedurfte es nur des Beweises, dass diese selbe Erfindung schon längst

exploitirt werde. Das neue Gesetz gestattet die Anfechtung eines Patentes nach Ablauf der zweijährigen Frist nur auf dem Wege der Kriminalklage, was wohl geeignet ist, von eigenütziger, unbegründeter Anfechtung abzuschrecken, da eine böswillige Kriminalklage auf deren Urheber zurückfallen kann. Desgleichen ist es jetzt auch viel gefährlicher als früher, sich in der Hoffnung auf Strafflosigkeit im Falle einer Klage des Patenteigenthümers an die Exploisirung einer fremden Erfindung zu machen.

Mit dem Vorstehenden sind die Vorzüge noch keineswegs erschöpft, die das neue Gesetz den Erfindern bietet: Sicherstellung ihrer Rechte, Förderung des Erfindungstriebes, Verbreitung neuer Erfindungen und Vervollkommnungen auf dem Gebiete der russischen Industrie.

Unter den hervorragenden Mängeln der bisherigen Ordnung der Dinge, die theils auf Lücken im Gesetz, theils auf fehlerhafte Organisation zurückzuführen waren, ist in erster Reihe anzuführen und gab zu häufigen Beschwerden der Petenten Anlass die Langwierigkeit des Patentverfahrens — nicht selten dauerte es über 5 Jahre! Und es lässt sich nicht leugnen, dass eine derartige Langsamkeit des Verfahrens, zumal unter Geltung jenes Artikels 183 des Gewerbe-Reglements, den Interessen der Erfinder ungeheuer schädlich werden konnte. Aber bei der damaligen Sachlage war diese Langsamkeit ein unvermeidliches Uebel: zum Theil lag es daran, dass die Entscheidung der Patentsachen dem Conseil für Handel und Manufactur oblag, das — wie bereits oben dargelegt wurde — garnicht im Stande war diese Angelegenheiten in angemessener Frist zu erledigen, sowie daran, dass es an Experten für die vorgängige Prüfung der Patentgesuche mangelte; zum anderen Theil jedoch trugen die Bittsteller selbst die Schuld, die damals durch keine Fristen für ihre Ergänzungen, Erläuterungen, Repliken etc. beschränkt waren.

Aber die Langsamkeit des Verfahrens allein hätten die Bittsteller gar nicht einmal so schwer als Hemmschuh bei der Ausnutzung ihrer Erfindungen empfunden, wenn nicht bei uns, ähnlich wie in Deutschland, wo Patentsachen oft auch erst nach einem Jahr oder gar nach längerer Frist erledigt werden, für sie die Gefahr bestanden hätte, während der Dauer des Patentverfahrens auf Grund des jetzt durch das

Gesetz vom 20. Mai 1896 beseitigten Artikels 183 des Gewerbe-Reglements des Rechtes auf Ausnutzung ihrer Erfindung beraubt zu werden. Doch diese Langwierigkeit des Verfahrens konnte unserer Industrie auch noch aus einigen anderen Gründen schädlich werden.

Im Hinblick auf die während der mehrjährigen Dauer des Verfahrens bestehende Möglichkeit einer Einbusse des Rechtes auf die Erfindung trugen die Industriellen, die die Erfindung hätten exploitiren können, natürlicher Weise Bedenken, sich auf Vereinbarungen mit den Erfindern einzulassen und ihnen Zahlungen zu leisten, so dass die Mehrzahl der Erfindungen bis zum Zeitpunkte der Patentertheilung thatsächlich nicht in Anwendung gebracht werden konnte, sei es auch nur versuchsweise. Die Folge davon war, dass die meisten in unserer Industrie gemachten Erfindungen überhaupt nicht patentirt wurden oder während eines langen Zeitraumes nur heimlich exploitirt wurden, behufs Erlangung einer Patentirung aber erst zu einer Zeit vorgestellt wurden, wo bereits die Gefahr vorlag, dass sie von Seiten dritter Personen angemeldet werden konnten. Wenn nun aber die heimliche Exploitirung der Erfindung bereits 10—15 Jahre fortgesetzt war und die Prozedur der Patentertheilung 2—3 Jahre in Anspruch nahm, so ist es klar, dass die ausschliessliche Exploitirung der Erfindung weit länger dauern konnte, als während der vom Gesetz festgesetzten Frist, wodurch die Erfindung oft erst 10—15 Jahre später der gesamten Industrie zugut kam. Jetzt dagegen, seit der Gründung des besonderen Comité's für die Patentsachen, wird der Langsamkeit des Verfahrens in wesentlichem Masse abgeholfen sein, nachdem eine gewisse Erhöhung des Beamtenetats erfolgt ist und die vorgängige Prüfung durch die Vertheilung der Arbeit auf eine grosse Zahl von Experten vervollkommenet worden ist.

Dennoch muss man seine Aufmerksamkeit besonders auf den Umstand richten, dass die Langsamkeit des Verfahrens oft in weit höherem Masse durch die Bittsteller selbst verschuldet war. Wenn eine zum Patent angemeldete Erfindung praktisch erprobt werden soll, so wird sie selbstverständlich in den meisten Fällen durch gewisse Aenderungen den gegebenen Bedingungen angepasst werden müssen, wobei es sich häufig keineswegs um wesentliche, auf die Frage der

Patentertheilung influirende Aenderungen handelt; trotzdem ist es ganz natürlich, dass in solchen Fällen die Erfinder zur besseren Wahrung ihrer Erfinderrechte es für erforderlich halten, ergänzende oder, richtiger gesagt, abändernde Beschreibungen als Grundlage für die Patentertheilung einzureichen. Solche neuen Angaben müssen unverweilt geprüft und mit den ursprünglichen verglichen werden, und das erfordert viel Zeit, da unterdessen den Experten bereits wieder andere Sachen zur Prüfung zugewiesen worden sind, die von ihnen zuvörderst zu begutachten sind. Es lassen sich Beispiele anführen, wo die Bittsteller behufs Erreichung der möglichsten Vollkommenheit ihrer Erfindung zu wiederholten Malen durch fortgesetzte Vorstellung von Ergänzungen und Veränderungen (es ist vorgekommen, dass das acht Mal hintereinander geschah), bereits vollständig für die endgiltige Entscheidung vorbereitete Patentsachen, ja sogar bereits vom Conseil für Handel und Manufactur entschiedene Sachen, anhielten — gleichzeitig aber Beschwerde darüber führten, dass ihre Gesuche bereits mehrere Jahre ohne Entscheidung geblieben seien, wobei sie völlig ignorirten, dass bei den von ihnen fortwährend zur Durchsicht abgeänderter Beschreibungen veranlassenden Behörden und Amtspersonen in den Zwischenräumen von einer Eingabe bis zur nächsten bereits zu Dutzenden andere Patentgesuche eingegangen waren. Solche Beschwerden gelangten bisweilen in die Presse oder in die Verhandlungen gelehrter Gesellschaften oder in Kreise von Technikern, und waren im Stande dort Zweifel an der rechtzeitigen Erledigung der Patentsachen wachzurufen, so dass viele Erfinder sich garnicht darauf einliessen überhaupt um Patentertheilung einzukommen, was der Industrie keineswegs zum Nutzen gereichte. Mag man nun auch annehmen, dass unter den ergänzungsbedürftigen Erfindungen sich viele befanden, die so, wie sie angemeldet wurden, praktisch kaum oder garnicht verwendbar waren, so wird doch wohl auch angenommen werden müssen, dass eine Veröffentlichung derjenigen unter ihnen, die auf richtige und verwertbare Prinzipien gegründet waren, so manche Personen dazu hätte veranlassen können, an ihrer Vervollkommnung oder Abänderung zu arbeiten, um sie praktisch verwertbar zu machen, wobei dann diese Personen nicht nöthig gehabt hätten, vielleicht

Jahrzehnte auf die selbstständige Erfindung der bereits erfundenen Grundlagen zu verwenden.

Man kann auch darauf hinweisen, dass viele Bittsteller, und insbesondere diejenigen, die keine Ahnung von dem ihren Interessen drohenden Artikel 183 des Gewerbe-Reglements hatten, das Patentverfahren absichtlich oder unabsichtlich hinauszogen: durch die Bitte um Hinausschiebung der Entscheidung bis zur Vorstellung neuer Beschreibungen oder Zeichnungen; durch Vorstellung mehrerer ergänzender Beschreibungen nacheinander, die sie hinterher wiederum zurückzogen, indem sie doch wieder um Ertheilung des Patentes auf Grund der ersten Beschreibung baten; endlich — was besonders häufig vorkam — durch jahrelanges Schweigen auf die Anfrage des Conseils, ob es ihnen genehm wäre, das Patent in der vom Conseil für Handel und Manufactur vorgeschlagenen Gestalt zu acceptiren u. s. w. So liefen z. B. die Erklärungen der Bittsteller, dass sie bereit wären, das Patent mit gewissen Einschränkungen oder Ausnahmen zu acceptiren, meist erst nach 2—3, ja sogar erst nach 7—8 Jahren ein, gerechnet von der Mittheilung der Entscheidung des Conseils. In allen diesen Fällen disponirten die Erfinder über ihre Erfindung thatsächlich während eines weit längeren Zeitraumes, als das Gesetz ihnen zugestand.

Durch das neue Gesetz vom 20. Mai 1896 sind nun die, hinsichtlich der Verzögerung der Patentsachen durch die Bittsteller selbst, im früheren Gesetz vorhandenen Lücken beseitigt worden: jetzt sind die Bittsteller verpflichtet, in allen derartigen Fällen eine bestimmte Frist von drei Monaten einzuhalten, nach deren Ablauf Eingaben der Bittsteller (z. B. betr. Ergänzung der ursprünglichen Beschreibung) bei der Entscheidung der Sache überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden, oder das Patentverfahren ganz eingestellt wird, und zwar unter Widerrufung des ertheilten Prioritätszeugnisses, — wenn nämlich binnen der angegebenen Frist die Patentgebühren für das erste Jahr nicht beigebracht worden sind oder die Erklärung nicht abgegeben worden ist, dass das Patent in der vorgeschlagenen Gestalt acceptirt wird. Die gleiche Frist gilt auch für Beschwerden u. s. w.

Auf diese Weise wird durch die Fristen, binnen deren die Bittsteller ihre verschiedenen Gesuche oder ihre Antworten

auf an sie gerichtete Anfragen vorstellen müssen, die übermässige Dauer des Patentverfahrens vollständig beseitigt, aus der sich ehemals das langsame Eindringen der Erfindungen in die vaterländische Industrie ergab. Was nun die Frist anbelangt, binnen deren man in Zukunft die endgiltige Erledigung eines Patentverfahrens wird erwarten dürfen, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Frist je nach der Art der Sachen verschieden sein wird; denn bei einigen Erfindungen wird es überhaupt nicht erforderlich sein, Gutachten von Experten einzufordern, während wiederum bei anderen Sachen nicht nur eingehendes Studium der einschlägigen technischen Litteratur, sondern auch umfassende Correspondenz, behufs Sammlung der erforderlichen Daten, sowie auch der Besuch von verschiedenen Fabriken u. s. w. erforderlich sein wird; auch kann es häufig vorkommen, dass Gutachten verschiedener Personen und Aeusserungen specieller Staatsbehörden eingefordert werden müssen. Darum kann man annehmen, dass bei uns, wo die vorgängige Prüfung der Erfindung erfolgen muss, wobei die Bittsteller das Recht haben, Ergänzungen zu verlautbaren oder über verfügte Einschränkungen oder Ablehnungen Beschwerde zu führen, wo ferner dritten Personen die Verlautbarung von Protesten offen gelassen ist, — das Verfahren mindestens ebenso lange dauern wird, wie in Deutschland, d. h. 6 Monate bis zu 2 Jahren, je nach der Art der Sache. Wie lange aber auch das Verfahren sich jetzt hinziehen mag, jedenfalls wird es wesentlich kürzer sein, als es bisher war; zudem ist das durch das Gesetz gewährleistete Recht der Priorität und die Sicherung der Erfinderrechte durch die Ertheilung des Prioritätszeugnisses vollkommen geeignet alle misslichen Folgen zu beseitigen, die sich aus einer längeren Dauer des Patentverfahrens ergeben könnten.

Uebersaus wichtig ist die Bestimmung des neuen Gesetzes, dass in jedem ertheilten Patente die besonderen unterscheidenden Merkmale der Erfindung angeführt werden müssen, oder die genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Patentees. Schon in der neueren Zeit — wie aus den ertheilten Patenten ersichtlich ist — wurde der Versuch gemacht, den Gegenstand jedes Patentees genau zu bezeichnen, aber das Conseil für Handel und Manufactur hatte nicht die Möglichkeit, jedes

Patent speciell zu beprufen, und darum fehlte der Mehrzahl der ertheilten Patente dennoch die genaue Charakteristik. In Folge dessen war der Umfang der dem Inhaber des Patentes zustehenden Rechte nicht präcise genug ausgedrückt, so dass in der Praxis sehr oft die Frage der Patentverletzung durch dritte Personen auftauchte und Beschwerden über das Conseil geführt wurden, weil es angeblich Patente über schon früher patentirte Erfindungen ertheilt hatte. Die jetzt gesetzlich geforderte genaue Umgrenzung jedes Privilegs wird zur Folge haben, dass einerseits die Rechte des Patentinhabers besser gewahrt sind, dass andererseits aber auch jeder, der es wünscht, die Möglichkeit hat, an der Weiterentwicklung oder Vervollkommnung der patentirten Erfindung zu arbeiten, ohne die Rechte des Erfinders zu verletzen, — worüber weiter unten gehandelt werden wird, bei der Erläuterung der Anforderungen, die an die Beschreibung der zur Patentirung angemeldeten Erfindung gestellt werden.

Durch das neue Gesetz ist die Ertheilung von Patenten für die Einführung fremder Erfindungen abgeschafft. In Folge dessen kann unsere Industrie jetzt alle ausländischen Patente, die nicht von den Erfindern selbst oder deren Rechtsnachfolgern bei uns angemeldet sind, unbehindert verwerthen, ohne befürchten zu müssen, die Rechte irgend eines Affairisten zu verletzen, der es verstanden hatte, sich die Einführung einer ihm nicht gehörenden Erfindung patentiren zu lassen. Nur das hohe Alter des früheren Gesetzes macht es erklärlich, dass eine derartige Bestimmung darin enthalten sein konnte. Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1833, wo die Beziehungen zu Europa schwerfällig waren und die Industrie selbst nur äusserst schwach entwickelt war, so dass es wirklich schon ein gewisses Verdienst war, auf unseren Fabriken fremde Erfindungen einzuführen. Man konnte von der Ansicht ausgehen, dass in Anbetracht der mangelhaften Entwicklung technischen Wissens innerhalb unseres Reiches die Nothwendigkeit vorlag, diejenigen russischen Unterthanen zu unterstützen, die im Auslande sich mit der dortigen Industrie bekannt gemacht hatten und von dort mancherlei Erfindungen behufs Verwerthung in unseren Fabriken einführten. Thatsächlich sind übrigens derartige Privilegien bis in die neueste Zeit nur in ganz verschwindender Anzahl ertheilt.

worden (sie betrugten ungefähr 1% der Gesamtzahl), und zudem mehr als die Hälfte von ihnen an Ausländer. Wenn man auch absehen wollte vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit in Bezug auf die Rechte der Erfinder, so ergibt sich doch schon aus dem Gesagten, dass man wirklich keine Veranlassung haben konnte, auch in das neue Gesetz jene Bestimmungen aufzunehmen; im Gegentheil, man hatte allen Grund zu der Befürchtung, dass bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, und bei der Leichtigkeit, mit der man jetzt aus dem Auslande technische Nachrichten erhält, sowie im Hinblick auf die bequemen Zahlungsbedingungen für die Patentgebühren, für die meisten leicht exploitirbaren Erfindungen, soweit sie nicht von den Erfindern selbst angemeldet werden, — unbetheiligte dritte Personen Patente sich erwirken würden, die dann von den Industriellen Zahlungen für die Ueberlassung ihnen garnicht gehörender Erfindungen erheben würden. Um eine solche Schädigung der Industrie zu verhindern, spricht das neue Gesetz (Artikel 2) ausdrücklich aus, dass Patente auf Erfindungen nur den Erfindern selbst oder deren Rechtsnachfolgern ertheilt werden; und daher kann jeder Versuch ein Patent auf eine fremde Erfindung zu erlangen zurückgewiesen werden.

Die vorstehenden Ausführungen werden die wesentlichen Eigenthümlichkeiten des Gesetzes vom 20. Mai 1896 genügend hervorgehoben haben. Detaillirtere Erörterung der Specialbestimmungen wird zweckmässiger mit den im nachfolgenden Abschnitte enthaltenen Erläuterungen der praktischen Anwendung des neuen Gesetzes verbunden werden.

II.

Das Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigte „Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen“ statuirt in den beiden ersten Artikeln das Recht ausschliesslicher Ausnutzung der Erfindungen und Vervollkommnungen und bestimmt genau, wer in Russland einen Anspruch auf Ertheilung von Privilegien (Patenten) hat.

Im Art. 3 wird präcisirt, was zur Patentirung gelangen kann, und es wird darauf hingewiesen, dass ein Patent sich auf mehrere Erfindungen zusammen erstrecken kann. Es ist

im Auge zu behalten, dass das hauptsächlichste Erforderniss zur Patentirung einer Erfindung darin besteht, dass wirklich etwas wesentlich Neues geboten wird, — sei es nun, dass das Ganze neu ist, oder dass das Neue sich in einzelnen Theilen oder in deren besonderer Combinirung findet. Daher ist z. B. die Patentirung ausgeschlossen, wenn es sich nur um die Veränderung der äusseren Form einer Sache handelt, ohne neue technische Ergebnisse oder Vorthelle für die Industrie (vergl. Art. 1), oder darum, dass bei einer Erfindung oder einem bereits bekannten Gegenstande einzelne Theile durch andere ersetzt werden, die an sich schon bekannt waren, wenn sie auch bisher nicht bei diesem Gegenstande Verwendung fanden. Es ist indessen nicht möglich, die die Patentirung ausschliessenden Momente ähnlicher Art so präcise zu formuliren, dass damit alle in Betracht kommenden Einzelfälle getroffen werden. Darum muss betont werden, dass die blosser Frage, ob im vorliegenden Falle überhaupt ein Patent ertheilt werden kann, häufig gar nicht von einer Person allein entschieden werden kann, sondern durchaus die Theilnahme verschiedener Personen erfordert, d. h. kollegiale Entscheidung; und ein solcher Modus ist als der zweckmässigste auch bei uns eingeführt. Es ist z. B. wirklich ausserordentlich schwer zu entscheiden, ob ein Patent ertheilt werden kann für die blosser Beimischung eines gewissen Metalles zu einer Bronze-Legirung, das bisher zur Herstellung von Bronze noch nicht verwandt wurde. Im Allgemeinen kann eine solche Beimischung nicht als Erfindung angesehen werden, die für die Industrie von Bedeutung ist, und doch kann im einzelnen Falle eine derartige Beimischung der Bronze besondere Eigenschaften verleihen (z. B. Hämmerbarkeit oder Schweissbarkeit), durch die die Bronze umfassende industrielle Verwendbarkeit erhält; und darin würden jedenfalls die Merkmale einer Erfindung im Sinne des Gesetzes liegen.

Was hinsichtlich des Art. 3 gesagt ist, hat auch für den fünften Punkt des Art. 4 Geltung, wo diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, für welche Patente nicht ertheilt werden können.

Die in den ersten vier Punkten des Art. 4 enthaltenen Aufzählungen sind so präcise und deutlich, dass in Bezug auf sie Zweifel kaum möglich sind. Indessen dürfte es nützlich

sein, hierbei eine Frage zu berühren, die bereits jetzt bei einigen Erfindern Zweifel erregt hat. Es handelt sich um die Frage, ob das Gesetz die Patentirung einer solchen Erfindung verbietet, die zweifellos den beabsichtigten Erfolg nicht haben kann (z. B. ein Mechanismus, der durch die Kraft einer 1 Pud schweren Wassersäule 10 Pud Wasser auf die gleiche Höhe heben soll). Die Antwort auf diese Frage ergibt sich direkt aus dem klaren Sinn des Art. 1 des neuen Gesetzes, aus dem hervorgeht, dass Patente nur für solche Erfindungen ertheilt werden, die in der Industrie verwerthet werden können, daher also doch nur solche, welche überhaupt effectuirbar sind. Der Einwand kann hier doch wohl nicht gelten, dass bei der im Patentverfahren stattfindenden Prüfung auf die Schätzung der Nützlichkeit oder des Erfolges der Erfindung nicht einzugehen ist: denn dieser Einwand kann sich nur darauf beziehen, dass an sich durchaus effectuirbare Erfindungen wegen irgend welcher praktischen Mängel nicht geeignet sind oder nicht geeignet scheinen, Anwendung zu finden. Dagegen wäre es durchaus zu verwerfen, wenn zweifellos zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges an sich nicht fähige Erfindungen dennoch patentirt würden — z. B. ein perpetuum mobile, das durch sein eigenes Gewicht getrieben werden soll. Uebrigens würde eine nach vorgängiger Prüfung erfolgende Patentirung eines derartigen Gegenstandes das Publikum verwirren können, da bei uns technische Kenntnisse noch nicht genügend verbreitet sind.

Was endlich die Nichtpatentirung von Chemikalien und von gastronomischen Erzeugnissen anbelangt, so hängt sie mit dem besonderen Charakter solcher Erfindungen zusammen; es sind da dieselben Gesichtspunkte massgebend, wie bei der Nichtpatentirung von wissenschaftlichen Entdeckungen (vergl. den ersten Punkt des Art. 4). Die Patentirung solcher Gegenstände könnte den industriellen Interessen leicht schädlich werden, denn dann würde den Specialisten wohl der Anlass fehlen, im Interesse der Verbreitung solcher Gegenstände in der Industrie oder im privaten Gebrauch für deren Herstellung besonders vortheilhafte und zweckmässige Methoden zu erfinden. Neue technische Herstellungsmethoden für alle solche Gegenstände, sowie auch Instrumente, Apparate und überhaupt alle Herstellungsmittel können dagegen wohl patentirt werden.

Art. 5 und 6 des Gesetzes enthalten Angaben über die Form und die Erfordernisse der Patentgesuche und der beizufügenden Beschreibungen. Die rein formellen Einzelheiten hierüber sind nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern es ist laut Art. 31 dem Finanzminister überlassen worden, Regeln dafür zu erlassen und dem Dirigirenden Senat behufs Publication vorstellig zu machen. Dieses ist in der weiter unten abgedruckten, am 25. Juli 1896 vom Finanzminister bestätigten Instruction geschehen, die in Nr. 103 der beim Senat erscheinenden officiellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung (Собрание узаконений и распоряжений правительства) zur Publication gelangt ist.

Die in der Instruction angegebenen Erfordernisse sind von den Bittstellern unbedingt zu erfüllen; andernfalls wird das Prioritätszeugniss (охранительное свидетельство) nicht ertheilt, und es bleibt daher für den Bittsteller bis zur Erfüllung alles in der Instruction Vorgeschiedenen die Priorität hinsichtlich der angemeldeten Erfindung ungesichert.

Die erwähnte Instruction ist so ausführlich, dass sie keiner Commentare bedarf. Behufs Erleichterung der Abfassung der Gesuche und Beschreibungen sind Formulare dazu beigefügt.

Bei der Redaction der Beschreibung ist äusserst sorgfältig zu verfahren, denn es müssen da die besonderen Eigen thümlichkeiten der Erfindung oder das eigentliche Object des Patentbesitzes dargelegt werden, und nur hierauf kommt es ja bei der Entscheidung darüber an, ob die Erfindung etwas Neues bietet, ob also das Patent ertheilt werden kann oder nicht.

In der Anmerkung zum Artikel 5 ist gesagt, dass der Finanzminister das Recht hat, russische Unterthanen im Falle bescheinigter Armuth von der zur Deckung der Prüfungs- und Publicationskosten dienenden Gebühr von Rbl. 30 zu befreien.

Diese Ausnahmestimmung kann natürlich nur ausnahmsweise in Anwendung kommen, und das umso mehr, als ja die Ertheilung des Prioritätszeugnisses dem Bittsteller eine gewisse Sicherung seiner Erfinderrechte gewährt. Darum hat der Bittsteller, nachdem er zunächst alle Anforderungen in Bezug auf das Bittgesuch und dessen Beilagen (Beschreibung, Zeichnungen, Stempelsteuer etc.) erfüllt hat, ein jeden Zweifel an der für ihn vorliegenden Unmöglichkeit der Zahlung aus-

schliessendes Zeugniß beizubringen. Auch wird wohl die Befreiung von der Zahlung nur dann gewährt werden, wenn die Erfindung sich wirklich als etwas Neues oder als eine Vervollkommnung darstellt und auf Grund der vorgestellten Daten effectuirt werden könnte. Selbstverständlich bleibt die endgiltige Entscheidung darüber, ob etwas Neues vorliegt und ob das Patent ertheilt werden kann, auch in diesen Fällen dem förmlichen Patentverfahren vorbehalten.

Art. 10 des Gesetzes behandelt das jedermann freistehende Recht, zur Anzeige zu bringen, dass die zur Patentirung vorgestellte Erfindung bereits bekannt ist oder bereits ausgenutzt wird, was zur Folge hat, dass das erbetene Patent nicht ertheilt werden kann. Diese grundlegende Abweichung vom früheren Gesetz ist bereits oben besprochen worden.

Die im Art. 12 erwähnte Vorladung der Bittsteller resp. ihrer Bevollmächtigten oder der Sachverständigen zur Sitzung des Comité's ist übrigens nicht so zu verstehen, als ob die Theilnahme dieser Personen an den Sitzungen von dem dahin gerichteten Gesuche der Bittsteller abhängt. Das Gesetz verlangt von ihnen die Vorstellung solcher Daten, die vollständig genau den Gegenstand des erbetenen Patentbesitzes bezeichnen und die Möglichkeit gewähren, auf Grund dieser Daten den Gegenstand der Erfindung herzustellen, ohne zu Combinationen und Vermuthungen Zuflucht nehmen zu müssen. Die Einladung des Bittstellers resp. anderer Personen zur Sitzung hängt darum einzig und allein vom Ermessen des Comité's ab und kann nur stattfinden, wenn sich bei der Prüfung der Sache besondere Complicationen ergeben.

Das im Gesetz vom 20. Mai 1896 statuirte Prioritätsrecht für die Patentirung (Art. 15 des Gesetzes) ist gleichfalls bereits oben ausführlich behandelt worden.

Art. 16 setzt die äusserste Frist fest, auf die in Russland Patente ertheilt werden können.

Die ganze Frist ist bei uns auf 15 Jahre normirt. Wenn eine Erfindung bereits im Auslande patentirt ist, so kann sie in Russland nur bis zum Ablauf der ausländischen Patentdauer patentirt werden; wenn aber die Patentirung bereits in mehreren Staaten mit verschiedener Patentdauer erfolgt ist, so ist die kürzeste Dauer auch für Russland massgebend. Möge dieses an einem Beispiel erläutert werden. Angenommen,

für eine und dieselbe Erfindung beginnt die 15jährige Patentfrist in Deutschland am 1. Juli 1895, die 20jährige Patentfrist in Frankreich am 1. September 1896. Wenn nun in Russland für diese Erfindung im Januar 1897 das Patent ertheilt wird, so kann seine Dauer nur bis zum Ablauf des in Deutschland ertheilten Patentess sich erstrecken, d. h. bis zum 1. Juli 1910, somit kann es nur 13 Jahre dauern. Diese Bestimmung gilt gleichermassen für Ausländer wie für russische Unterthanen (vergl. die am 25. Juli 1896 vom Finanzminister bestätigte Instruction).

Wenn die Entscheidung ergangen ist, dass das Patent zu ertheilen ist (Art. 17 des Gesetzes), so muss der Bittsteller binnen 3 Monaten nach hierüber ihm zugegangener Eröffnung eine Quittung der Rentei über die erfolgte Einzahlung der Patentgebühr für das erste Jahr vorstellig machen. Das unter Beifügung dieser Quittung einzureichende Gesuch braucht nur den Wunsch oder die Bitte zu enthalten, das Patent in der vom Technischen Comité in der Zufertigung vorgeschlagenen Form dem Bittsteller zu ertheilen. Wenn dagegen der Bittsteller mit der Entscheidung des Comité's nicht zufrieden ist, oder wenn er die Bezeichnung des Gegenstandes des Patentess anders redigirt zu sehen wünscht, so muss er binnen derselben Frist bei dem Departement für Handel und Manufactur unter gehöriger Motivirung eine Beschwerde einreichen mit der Bitte um nochmalige Beprüfung der Angelegenheit in der Allgemeinen Versammlung des Comité's. Der Beschwerde muss eine Quittung der Rentei über die Einzahlung von Rbl. 15 zum Besten der Staatskasse beigefügt sein (Art. 18 des Gesetzes). Solche Beschwerden werden dann nicht in einer Abtheilung, sondern in der Allgemeinen Versammlung des Comité's, d. h. in gemeinsamer Sitzung der Glieder aller Abtheilungen, entschieden, nachdem vorher die Angelegenheit von Experten beprüft worden ist, die nicht an der Sitzung der Abtheilung theilgenommen haben, gegen deren Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist (Art. 19 des Gesetzes). Dasselbe hat der Bittsteller zu beobachten, wenn sein Patentgesuch abgelehnt ist und er sich mit den Motiven der Ablehnung nicht zufrieden geben will.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen ratio des neuen Gesetzes muss der Art 18 dahin interpretirt werden, dass in

der Beschwerdeschrift nur solche Daten und Motive enthalten sein sollen, die sich gegen die angefochtene Entscheidung der Abtheilung richten, nicht aber ergänzende Erläuterungen oder Abänderungen der Beschreibung oder der Zeichnungen; denn letztere hätte der Bittsteller binnen 3 Monaten, vom Tage der Einreichung des Patentgesuches gerechnet, verlaublichen müssen (vergl. Art. 6 des Gesetzes). Wenn der Bittsteller eine verbesserte Beschreibung oder Zeichnung einzureichen wünscht, so kann er das nur mit einem vollständig neuen Gesuch thun, bei dem genau wie bei dem ersten Gesuch alle in den Art. 5 und 6 enthaltenen Vorschriften zu erfüllen sind und von Neuem um die Patentertheilung zu bitten ist. Ebenso muss, wenn der Bittsteller die Frist zur Beschwerde über die Entscheidung der Abtheilung oder zur Erklärung seiner Zustimmung versäumt hat, oder wenn er die Beschwerde oder die Zustimmung ohne Beifügung der Rentequittung über Einzahlung der erforderlichen Gebühren verlaublich hat, das Verfahren in der angefangenen Patentsache eingestellt und ein nach Ablauf der Frist etwa einlaufendes Gesuch in jeder Hinsicht wie ein neues Patentgesuch behandelt werden.

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Bequemlichkeit der Bittsteller werden die in Patentsachen zu zahlenden Gebühren in allen Gouvernements- und Kreisrenteiien entgegengenommen, wo sie direct auf das Conto des Departements für Handel und Manufactur zum entsprechenden Budgetposten in Einnahme gebucht werden.

Der Betrag der jährlichen Patentgebühren ist folgendermassen festgesetzt:

für das	1. Jahr der Patentdauer	15 Rbl.
„ „	2. „ „	20 „
„ „	3. „ „	25 „
„ „	4. „ „	30 „
„ „	5. „ „	40 „
„ „	6. „ „	50 „
„ „	7. „ „	75 „
„ „	8. „ „	100 „
„ „	9. „ „	125 „
„ „	10. „ „	150 „
„ „	11. „ „	200 „

für das	12.	Jahr	der	Patentsteuer	250	Rbl.
„	„	13.	„	„	300	„
„	„	14.	„	„	350	„
„	„	15.	„	„	400	„

Die Gebühr wird vorausbezahlt und zwar für das erste Jahr der Patentdauer nicht später als binnen drei Monaten vom Tage der Eröffnung der Entscheidung über die Ertheilung des Patent. Die folgenden Raten müssen gleichfalls jährlich vorausbezahlt werden, und zwar muss die resp. Quittung bis zum Jahrestage der Ausfertigung des Patent dem beim Departement für Handel und Manufaktur bestehenden Technischen Comité vorstellig gemacht werden. Wenn zum angegebenen Termin die Quittung nicht vorgestellt ist, so wird das Patent nicht ertheilt resp. annullirt, und es wird hierüber im Regierungsanzeiger sowie im Organ des Finanzministeriums und in den Beilagen zu dem vom Departement für Handel und Manufaktur herausgegebenen „Swod Privilegij“ eine Publikation erlassen.

Wenn die Patentinhaber es für zweckmässig halten, so können sie die Patentgebühren auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Die bezahlte Gebühr wird in keinem Falle zurückgezahlt.

Abgesehen von dem jedermann zustehenden Rechte über sein Eigenthum zu paktiren, im vorliegenden Falle — anderen Personen die Befugniss zur Anwendung der patentirten Erfindung einzuräumen, hat der Patentinhaber auf Grund der Art. 22 und 25 auch das Recht, das Patent selbst zu veräussern, sei es auf die ganze Patentfrist oder nur auf einen Theil dieser Frist. Die Veräusserung des Patent oder die Ueberlassung desselben an eine andere Person zu deren Eigenthum kann auch auf bestimmte Oertlichkeiten beschränkt werden, d. h. der Inhaber kann die Exploitirung des Patentes innerhalb eines gewissen Rayons oder innerhalb einiger Gouvernements der einen Person und in anderen Gouvernements einer anderen Person überlassen. Ueber jede Veräusserung von Patenten werden für Rechnung desjenigen, der sie zur Anzeige bringt, Publikationen erlassen, für die 6 Rbl. zu zahlen sind. Bei der Anzeige müssen die die erfolgte Uebertragung beglaubigenden Dokumente vorstellig gemacht werden (z. B. der notarielle Vertrag, eine beglaubigte Copie

davon oder ein beglaubigter Extract). Um Missverständnisse hinsichtlich der Bezahlung der jährlichen Gebühren-Raten und damit hinsichtlich der Fortdauer des Patentes für eine gewisse Frist resp. für einen bestimmten Rayon, auszuschliessen, muss in den erwähnten Verträgen präzise bestimmt sein, wem unter den Contrahenten die Pflicht auferlegt wird, durch rechtzeitige Zahlung der entsprechenden Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patentes Sorge zu tragen.

Art. 23 bezieht sich auf diejenigen Fälle, wo es zur Exploitation einer Erfindung besonderer Genehmigung von Seiten der Staatsregierung bedarf. Darum ist z. B. durch die Ertheilung eines Patentes für eine besondere Lokomotive oder für die Herstellung von Sprengstoffen noch keineswegs die Frage präjudicirt, ob eine solche Lokomotive auf unseren Bahnen zugelassen werden kann oder ob die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Sprengstoffen nach dem patentirten System gestattet werden wird.

Die ertheilten Patente können nur unter der Voraussetzung bis zum Ablauf der Frist in Kraft belassen werden, wenn im Laufe von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Patentertheilung, die Erfindung oder Vervollkommnung in Russland zur Verwendung gekommen ist (Art. 24). Um diese Thatsache zu beweisen, muss vor Ablauf der fünfjährigen Frist ein von einer durch den Finanzminister bezeichneten amtlichen Stelle ertheiltes Zeugnis beigebracht werden. Eine Verfügung in dieser Richtung ist zwar noch nicht ergangen, doch werden einstweilen die Attestate acceptirt, die von den Beamten der Fabrikinspection oder von speciellen Regierungsinstitutionen resp. deren Agenten ertheilt worden sind. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift zieht die Annullirung des Patentes nach sich.

Gemäss Art. 27 kann der Patentinhaber zu jeder Zeit während der Dauer des Patentes um die Ertheilung eines ergänzenden Patentes bitten, sei es zum Zwecke der Erweiterung des ihm ursprünglich ertheilten Patentes, sei es behufs Einfügung von Details über die praktische Anwendung der Erfindung oder Vervollkommnung.

Hinsichtlich der ergänzenden Patente ist zu bemerken, dass im technischen Sinne meist ein Unterschied besteht zwischen einem ergänzenden Patente und einem Patente für

Vervollkommnungen in Bezug auf den Gegenstand des ursprünglichen Patentes. Im Allgemeinen kann man sagen, dass ein ergänzendes Patent die Charakteristik der ursprünglichen Erfindung kaum abändert, vielmehr sie vielleicht ergänzt, etwa wie eine ergänzende Beschreibung (vergl. Art. 6 des Gesetzes); die Vervollkommnung dagegen kann schon für sich allein Gegenstand eines Patentes sein, wie das ja auch in der Praxis häufig genug vorkommt, — unabhängig davon, ob sie sich ausschliesslich auf eine bereits patentirte Erfindung bezieht oder auf einen schon längst bekannten Gegenstand, auf den sie mit demselben Erfolg angewandt werden kann, wie auf eine patentirte Erfindung. Im letzteren Falle pflegt die Einfügung einer Vervollkommnung in den patentirten Gegenstand nothwendiger Weise mit Veränderungen wenigstens einiger wesentlichen Theile der Erfindung verknüpft zu sein. Daraus folgt denn, dass eine Vervollkommnung der patentirten Erfindung eine solche Veränderung oder Ergänzung des Patentes mit sich bringt, dass die Charakteristik der ursprünglichen Erfindung dadurch verändert wird, indem einige Besonderheiten verschwinden, mögen sie nun durch andere ersetzt werden, oder mögen an Stelle nichtpatentirter Theile vollständig neue und originale treten.

Es leuchtet ein, dass die vorstehenden Erwägungen über den Unterschied zwischen Ergänzungen zu Patenten einerseits und Vervollkommnungen patentirter Gegenstände andererseits nur als Versuch aufgefasst werden dürfen, eine Grenze zwischen diesen beiden Kategorien von Erfindungen zu ziehen; in der Praxis kann jeder einzelne Fall wiederum ganz besondere Erwägungen veranlassen. Darum wird man aus dem Vorstehenden, ebenso wie aus den früheren Betrachtungen über den Art. 3 sowie über den fünften Punkt des Art. 4 des Gesetzes ein Argument dafür entnehmen können, dass nur die kollegiale Thätigkeit mehrerer Personen bei der Entscheidung solcher Fragen eine genügende Garantie für die Korrektheit der Erledigung solcher Angelegenheiten bietet, wo es sich um die Ertheilung von Patenten für Ergänzungen und Vervollkommnungen patentirter Erfindungen handelt.

Nachdem wir im Vorstehenden einige Erläuterungen geboten haben, die nach unserer Meinung solchen Personen,

die an unserem Patentwesen ein Interesse haben, wohl von Nutzen sein könnten, dürfen wir nicht verabsäumen hervorzuheben, dass diese Erläuterungen sich ja nur auf die allgemeine ratio des Gesetzes und auf die Motive für die Abänderung unserer früheren Patentgesetze stützen, und es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass erst die mehrjährige praktische Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1896 bestimmtere Handhaben für ein einheitliches und korrektes Verfahren bei der Prüfung und Zuerkennung von Patenten bieten wird.

Zum Schlusse soll noch erwähnt werden, dass der Art. 176 des Gewerbe-Reglements (Swod. Sak. Th. XI Ausg. v. J. 1893), der von der Patentirung solcher Erfindungen handelt, die nur von der Regierung ausgenutzt werden dürfen, sowie von der Patentirung von Feuerwaffen und deren Zubehör, — zeitweilig in Kraft bleibt (vergl. Art. 46).

Formulare

für Gesuche um Privilegiertheilung und für Beschreibungen angemeldeter Erfindungen und Vervollkommnungen.

Формы прошений.

1.

Въ Департаментъ Торговли и Мануфактуръ
Комитетъ по техническимъ дѣламъ.

Надворнаго Совѣтника Николая
Ивановича Требина

ПРОШЕНИЕ.

На основаніи представляемыхъ при семь документовъ прошу о выдачѣ привилегіи на изобрѣтенную мною машину для разбрасыванія удобренія. С.-Петербургъ. 8 Августа 1896 г. Николай Требинъ.

Жительство имѣю :

СПБ., Знаменская ул., д. № , кв. № .
Литейной части, 3-участка.

Опись документовъ*).

1. Описаніе въ двухъ экземплярахъ на двухъ листахъ каждое.
2. Чертежъ въ двухъ экземплярахъ на одномъ листѣ каждый.
3. Квитанція С.-Петербургскаго Губернскаго Казначейства отъ 7 Августа 1896 г., за № 12374, о взносѣ 30 руб.

Николай Требинъ.

*) Можетъ быть написана внизу прошенія или на другой его страницѣ.

Formulare für Gesuche.

I.

An das Departement für Handel und Manufactur.
Comité für technische Angelegenheiten.

G e s u c h

des Hofraths Nicolai Iwanowitsch Trebin.

Auf Grundlage der beigelegten Documente bitte
ich um Ertheilung eines Privilegs auf die von mir
erfundene Dungstreumaschine. St. Petersburg, d.
8. August 1896. *Nikolai Trebin.*

Mein Wohnort:

St. Petersburg, Snamenskaja, Haus № ,
Qu. № , Liteinij Stadttheil, III. Quartal.

Verzeichniss der Documente*).

- 1) Eine Beschreibung in zwei Exemplaren auf je zwei Seiten.
- 2) Eine Zeichnung in zwei Exemplaren auf je einer Seite.
- 3) Eine Quittung der St. Petersburger Gouvernements-Rentei
über Einzahlung von 30 Rbl. vom 7. August 1896 sub
№ 12374.

*) Dasselbe kann unter das Gesuch oder auf der anderen Seite
desselben geschrieben werden.

2.

Въ Департаментъ Торговли и Мануфактуръ.
Комитетъ по техническимъ дѣламъ.

Надворнаго Совѣтника Николая
Ивановича Требина

ПРОШЕНИЕ.

Представляя при семь: 1) описаніе машины для разбрасыванія удобренія въ двухъ экземплярахъ на двухъ листахъ каждое, 2) одинъ листъ чертежа въ двухъ экземплярахъ, 3) квитанцію С.-Петербургскаго Губернскаго Казначейства отъ 7 Августа 1896 г., за № 12374, о взносѣ 30 рублей и 4) подлежащую для веденія сего дѣла довѣренность, прошу о выдачѣ на мое и прусскаго подданнаго Роберта Карла Шнейдера имя привилегіи на машину для разбрасыванія удобренія. С.-Петербургъ. 8 Августа 1896 года. За себя и по довѣренности упомянутаго Шнейдера *Николай Требинъ*.

Жительство имѣю:

СПБ., Знаменская ул., д. № , кв. № .

Литейной части, 3-го участка.

Адресъ Шнейдера: Вольнской губерніи
и уѣзда, 3-го стана, имѣніе „Братаны“.

3.

Въ Департаментъ Торговли и Мануфактуръ.
Комитетъ по техническимъ дѣламъ.

Надворнаго Совѣтника Николая
Ивановича Требина и прусскаго
подданнаго Роберта Карла Шнейдера

ПРОШЕНИЕ.

Имѣемъ честь ходатайствовать о выдачѣ намъ привилегіи на машину для разбрасыванія удобренія, согласно съ представляемыми при семь описаніемъ и чертежемъ. Опись документовъ

2.

An das Departement für Handel und Manufactur.
Comité für technische Angelegenheiten.

G e s u c h

des Hofraths Nikolai Iwanowitsch Trebin.

Indem ich anbei vorstelle 1) die Beschreibung einer Dungstreumaschine in zwei Exemplaren auf je zwei Seiten, 2) eine Zeichnung auf einer Seite in zwei Exemplaren, 3) eine Quittung der St. Petersburger Gouvernements-Rentei über Einzahlung von 30 Rbl. vom 7. August 1896 sub № 12374, und 4) die zur Führung dieser Sache erforderliche Vollmacht, bitte ich um Ertheilung eines Privilegs auf eine Dungstreumaschine auf meinen Namen und den Namen des preussischen Unterthanen Robert Karl Schneider. St. Petersburg, d. 8. Aug. 1896. Für mich und in Vollmacht des oben erwähnten Schneider *Nikolai Trebin.*

Meine Adresse:

St. Petersburg, Snamenskaja, Haus № ,
Qu. № , Liteinij Stadttheil, III. Quartal.

Schneiders Adresse:

Gouvernement und Kreis Wolhynien,
III. Stan, Gut „Bratanij“.

3.

An das Departement für Handel und Manufactur.
Comité für technische Angelegenheiten.

G e s u c h

des Hofraths Nikolai Iwanowitsch Trebin
und des preussischen Unterthanen Robert
Karl Schneider.

Wir beehren uns darum nachzusuchen, dass
uns ein Privileg auf eine Dungstreumaschine, gemäss
der beigefügten Beschreibung und Zeichnung,

на оборотѣ. Надворный Совѣтникъ Николай Требинъ. Прусскій подданный Робертъ К. Шнейдеръ. С.-Петербургъ. Августа 8 дня 1896 года.

Жительство имѣемъ:

Требинъ—СПБ., Знаменская ул., д. № , кв. № . Литейной части, 3-го участка.
Шнейдеръ — постоянное Волинской губ. и уѣзда, 3-го стана, имѣніе „Братаны“.

Опись документовъ.

- 1) Описаніе изобрѣтенія въ 2-хъ экземплярахъ, каждое на двухъ листахъ.
- 2) Чертежи на 1 листѣ, въ 2-хъ экземплярахъ.
- 3) Квитанція С.-Петербургскаго Губернскаго Казначейства отъ 8 Августа 1896 г., за № 12374, о взносѣ 30 руб.
- 4) Печатная копія привилегіи, выданной на общее наше имя въ Германіи 15 Юля сего года.

Николай Требинъ.

Робертъ Шнейдеръ.

4.

Въ Департаментъ Торговли и Мануфактуръ Комитетъ по техническимъ дѣламъ.

Надворнаго Совѣтника Николая Ивановича Требина, проживающаго въ С.-Петербургѣ, Литейной части, 3-го участка, по Знаменской улицѣ, въ д. № , кв. №

ПРОШЕНІЕ.

Представляя при семъ перечисленные ниже (или на оборотѣ) документы, покорнѣйше прошу о выдачѣ иностранцамъ Карлу Адольфу Шнейдеру, проживающему въ Дрезденѣ и Августу Шульцу, проживающему въ Берлинѣ, привилегіи на машину для разбрасыванія удобрения. С.-Петербургъ, Августа 8 дня 1896 года.

По довѣренности просителей Надворный Совѣтникъ *Николай Требинъ.*

ertheilt werde. Das Verzeichniss der Documente befindet sich auf der Rückseite. Hofrath Nikolai Trebin. Preussischer Unterthan Robert Karl Schneider. Den 8. August 1896.

Unsere Adressen:

Trebin: St. Petersburg, Snamenskaja, Haus № , Qu. № , Liteinij Stadttheil III. Quartal.

Schneider: Gouvernement und Kreis Wolyhynien, III. Stan, Gut „Bratanij“.

Verzeichniss der Documente.

- 1) Eine Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren, auf je zwei Seiten.
- 2) Zeichnungen auf einer Seite, in zwei Exemplaren.
- 3) Eine Quittung der St. Petersburger Gouvernements-Rentei über Einzahlung von 30 Rbl. vom 8. August 1896 sub № 12374.
- 4) Eine gedruckte Copie des Privilegs, welches auf unser beider Namen am 15. Juli dieses Jahres in Deutschland ertheilt worden ist.

Nicolai Trebin.

Robert Schneider.

4.

An das Departement für Handel und Manufactur.
Comité für technische Angelegenheiten.

Gesuch

des Hofraths Nikolai Iwanowitsch Trebin,
wohnhaft St. Petersburg, Liteini Stadttheil, III. Quartal, Snamenskaja, Haus № , Qu. № .

Unter Beifügung der unten (oder auf der Rückseite) aufgezählten Documente, bitte ich ergebenst um Ertheilung eines Privilegs auf eine Dungstreuemaschine für die Ausländer Karl Adolf Schneider, wohnhaft in Dresden, und August Schulz, wohnhaft in Berlin. St. Petersburg, den 8. August 1896.

In Vollmacht der Bittsteller

Hofrath *Nicolai Trebin.*

Опись документовъ.

- 1) Описаніе изобрѣтенія въ 2-хъ экземплярахъ по 2 листа каждымъ.
- 2) Чертежи на 1 листѣ въ двухъ экземплярахъ.
- 3) Довѣренность отъ Шнейдера и Шульца на мое имя.
- 4) Квитанція С.-Петербургскаго Губернскаго Казначейства отъ 8 Августа 1896 г., за № 12374, о взносѣ 30 руб.
- 5) Печатная копія германской привилегіи, выданной 18/30 Апрѣля 1896 г. иностранцу Дреймиллеру на означенную машину и копія съ договора, по коему Дреймиллеръ передаетъ Шнейдеру и Шульцу свои права собственности на означенное изобрѣтеніе въ Россіи надлежащимъ порядкомъ засвидѣтельствованная, и таковой же переводъ оной на русскій языкъ.

Надворный Совѣтникъ *Николай Трбинь*.

Verzeichniss der Documente.

- 1) Eine Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren auf je zwei Seiten.
- 2) Zeichnungen auf einer Seite in zwei Exemplaren.
- 3)* Die von Schneider und Schulz mir ertheilte Vollmacht.
- 4) Eine Quittung der St. Petersburger Gouvernements-Rentei über Einzahlung von 30 Rbl. vom 8. August 1896 sub № 12374.
- 5) Eine gedruckte Copie des deutschen Privilegs, welches am 18./30. April 1896 dem Ausländer Dreimüller auf die erwähnte Maschine ertheilt worden ist, und eine in vorgeschriebener Form beglaubigte Copie des Vertrages, laut welchem Dreimüller seine Eigenthumsrechte an der erwähnten Erfindung für Russland an Schneider und Schulz abtritt, sowie eine ebenso beglaubigte Uebersetzung dieser Copie in's Russische. Hofrath *Nikolai Trebin*.

Anmerkung. Im Auslande abgefasste Verträge und Vollmachten müssen gemäss den Gesetzen des betreffenden Landes abgefasst sein, was auch durch die Unterschrift des russischen Consuls bestätigt werden muss. Die Richtigkeit der Uebersetzung wird von demselben Consul oder von den vereidigten Translateuren bei den russischen Gerichten bestätigt.

Formulare von Beschreibungen.

I.

Beschreibung einer Dungstreumaschine.

Beilage zum Patentgesuche der Ausländer
K. A. Schneider und August Schulz.

Die bis jetzt bekannten Maschinen zum Ausstreuen von Düngmitteln leiden an dem Uebelstande, dass die das Düngmittel ausstreuernden Theile leicht durch dasselbe verstopft werden und das Ausstreuen sodann unbefriedigend erfolgt.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes haben bei der angemeldeten Maschine die streuernden Theile die Form federnder Zungen, welche dicht neben einander angeordnet und mit dem einen Ende am untern Theil des mit dem Düngmittel gefüllten Kastens in solcher Weise befestigt sind, dass in Folge der Drehung einer mit entsprechenden Stiften versehenen Welle die freien Enden der erwähnten Zungen nach unten gebogen werden und das Düngmittel durchlassen, worauf sie dann in Folge ihrer Federkraft wieder in ihre frühere Lage zurückspringen. Die Stifte sind auf der Welle derart angeordnet, dass, wenn ein Theil der Zungen zurückschnellt, ein anderer im selben Moment gehoben wird, wobei die Erschütterung des Kastens, welche durch das Zurückschnellen des einen Theils der Zungen hervorgerufen wird, das Herausfallen selbst der klebrigsten Düngmittel garantirt.

Auf der beiliegenden Zeichnung stellt Fig. 1 den Verticalschnitt durch die Haupttheile der vorgeschlagenen Maschine, Fig. 2 — die Ansicht derselben von hinten (verkürzt und abgebrochen) und Fig. 3 — eines der Details der Construction vor.

Die Maschine ist mit einer hinten gelegenen Hauptwelle g und einer im Vordertheil befindlichen Wendevorrichtung versehen. An dem entsprechend erhöhten Rahmen f der Maschine ist mittels der Achse a der Kasten A für das Düngmittel aufgehängt, wobei mit Hülfe des Hebels b die Lage dieses Kastens verändert werden kann, wie auf Fig. 1

mit vollen und punktirten Linien angedeutet ist. Der Kasten A hat im Schnitt eine trichterförmige Gestalt und die Ränder der unteren spaltförmigen Oeffnung sind unter entsprechendem Winkel abgeschnitten (Fig. 1).

Als ausstreuender Mechanismus dienen die Zungen c , welche dicht neben einander angeordnet (Fig. 2) und mit einem Ende bei d befestigt sind (Fig. 1); diese Zungen verdecken bei normaler Lage die untere Oeffnung des Kastens. Wenn der Kasten sich in der Lage befindet, welche in der Figur 1 mit punktirten Linien bezeichnet ist, so werden bei der Vorwärtsbewegung der Maschine die federnden Zungen c durch die auf der hinteren Welle g sitzenden Stifte h nach unten gebogen und lassen das Düngmittel durch, um darauf in Folge ihrer Federkraft wieder zur unteren Oeffnung zurückzuspringen und zwar in dem Masse, als die Stifte h aufhören, auf sie zu wirken.

Das sichere und gleichmässige Ausstreuen des Düngmittels wird dadurch garantirt, dass die durch das Abspringen der Zungen c hervorgerufenen Erschütterungen des ganzen Kastens A (welcher zum grössten Theil aus Schmiedeeisen angefertigt ist) jedes Mal ein Durchschütteln des Düngmittels im Kasten bewirken. In demselben Moment, in welchem ein Theil der Zungen abgehoben wird, springt ein anderer Theil zurück; dieses wird durch schraubenförmige Anordnung der Stifte h auf der Welle g erreicht.

Je nach der mehr oder weniger geneigten Lage des Kastens A , welche durch den Hebel q bestimmt wird, wobei die Zungen mehr oder weniger in die Wirkungssphäre der Stifte h hineinragen, heben sich diese Zungen mehr oder weniger; dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Menge des auszustreuenden Düngmittels zu reguliren.

Wenn die Maschine nicht arbeiten soll, so genügt es, den Hebel b in die in Fig. 1 angegebene Lage zu bringen, wobei der Kasten A in die mit vollen Linien bezeichnete Lage kommt und die Zungen c ganz ausserhalb der Wirkungssphäre der Stifte h zu liegen kommen, d. h. sie werden nicht von letzteren gehoben und lassen kein Düngmaterial durch.

Auf der Welle g sitzt das Sperrrad i , auf welches bei der Vorwärtsbewegung der Maschine die Sperrklinke k wirkt, welche an einem der hinteren Räder befestigt ist, so dass bei

der Vorwärtsbewegung der Maschine die Welle g sich auch dreht; bei der Rückwärtsbewegung der Maschine aber bleibt die Welle g , auf welcher auch das zweite Rad sich frei dreht, in Ruhe.

Damit die Erschütterungen des Kastens, welche durch das Zurückspringen der Zungen c hervorgerufen werden, ungehindert erfolgen können, ist der Kasten A mit dem Hebel b lose (nicht fest) verbunden, und zwar in folgender Weise: der Hebel b hat am Ende eine Art Schnabel, mit welchem derselbe das entsprechende Ohr l an der hinteren Wand des Kastens A fasst (Fig. 1).

Anstatt den Kasten A gegen die Stiftenwelle verstellbar zu machen, kann der Kasten A unbeweglich gemacht und die Stiftenwelle so angeordnet werden, dass die Stifte den Zungen genähert oder von ihnen entfernt werden können. Man kann auch nur den Theil des Kastens, an welchem sich die Zungen befinden, verstellbar machen.

Der Gegenstand des Patentes.

Bei der vorliegenden Erfindung ist Folgendes neu:

- 1) eine Maschine zum Ausstreuen von Düngmitteln, bei welcher als ausstreuende Theile federnde Zungen c dienen, welche, dicht nebeneinander angeordnet, im normalen Zustande den Auslassspalt der Maschine verschliessen, von den Stiften h der Welle g abgehoben, das Düngmittel durchtreten lassen, hierauf aber in Folge ihrer Federkraft wieder zum Spalt zurückspringen, sobald nur die entsprechenden Stifte sie verlassen;
- 2) in der Maschine zum Ausstreuen von Düngmitteln, welche im vorhergehenden Punkt bezeichnet ist, — eine Vorrichtung zur Regulirung und Abstimmung des Ausstreuens, welche durch die veränderliche Aufstellung des Kastens A oder des Theiles desselben, an welchem sich die Zungen c befinden, oder der Stiftenwelle in der Weise characterisirt wird, dass die Zungen mehr oder weniger in die Wirkungssphäre der Stifte gebracht werden können.

In Vollmacht der Bittsteller

Nikolai Trebin.

Beschreibung eines Rettungsapparates bei Feuerschäden.

Beilage zum Patentgesuche des Hofraths Lund.

Der angemeldete Apparat, welcher zur Rettung von Menschen bei Feuerschäden bestimmt ist, zeichnet sich durch Leichtigkeit und Compactheit aus und kann aussen an jedem Fenster eines Gebäudes befestigt werden, wobei Personen, welche sich im Innern des Gebäudes in einem brennenden Raum befinden, ungehindert in den Korb des Apparates gelangen können, in welchem sie sich vollständig gefahrlos auf die Erde herablassen.

In der Zeichnung stellt Fig. 1 den Grundriss und Fig. 2 die Seitenansicht (im Schnitt) des angemeldeten Apparates, an einem Fenster befestigt, dar, Fig. 3 die Seitenansicht der Bremse zum langsamen Ablaufenlassen des Seiles. Der Apparat besteht aus eisernen Röhren (Gasröhren), welche einen halbrunden Rahmen *a, a, a* bilden; an diesem sind von oben 3 Röhren *b, b, b* befestigt, welche einen Dreifuss bilden, der die Rolle *c* trägt, über welche das Seil *d* mit dem daran befestigten Rettungskorb *e* läuft. Von unten sind am Rahmen *a, a* gelenkig die Röhren *f, f* befestigt, denen als Querverbindung das Rohr *f* dient und welche durch die Ketten *g, g* in geneigter Lage gehalten werden. Diese Röhren spielen die Rolle von Consolen, indem sie den Rahmen in horizontaler Lage erhalten (Fig. 2). Das Querstück *a* des Rahmens *a, a* ist mit Ketten *h, h* versehen, welche an ihren Enden Schlingen bilden, durch die der Querträger *i* gesteckt ist, der sich mit seinen Enden auf die Wand von der Innenseite stützt, während die Consolen *f, f* sich von der Aussenseite unter dem Fenster auf die Wand stützen. Der Korb wird gewöhnlich in Form eines aus dicker Schnur geflochtenen Netzes angefertigt und mit vier breiten aus Stricken hergestellten Bändern *k, k* versehen. Am oberen Rande des Korbes wird der eiserne Ring *l, l* angebracht, an welchem der Bügel *m* aus Rundeisen befestigt wird. Der Boden des Korbes wird vorzugsweise aus Rohr gemacht. Zum Abziehen des Korbes von der Wand während des Herablassens ist am Boden des Korbes das Seil *n* befestigt. Das freie Ende des über die Rolle gehenden Seiles *d* läuft über die Rolle *o*, welche am

Rahmen a befestigt ist. Das untere Ende dieses Seiles geht durch die Bremse (Fig. 3), welche aus einer in einen Ring zusammengebogenen kupfernen Röhre p besteht (um das Verschlingen des Seiles zu verhüten), die mit einer eisernen Röhre p' verbunden ist; an der Verbindungsstelle ist gelenkig der Hebel q befestigt, der mit einem Bremsklotze versehen ist, welcher in den Ausschnitt des Rohres p' hineinragt und das Seil d , beim Erfassen des Hebels q mit der Hand, anpresst.

Der Gegenstand des Patentes.

Die Erfindung besteht in der Construction eines Rettungsapparates bei Feuerschäden, welcher characterisirt wird durch die auf der Zeichnung dargestellte Combination eines leichten, aber festen Rahmens (a), welcher mittels einer Rolle einen Rettungskorb trägt und mit gelenkigen Consolen versehen ist, die sich auf die Wand von aussen stützen, während der Rahmen selbst am Fenster mittels eines sich von innen auf die Wand stützenden Querträgers gehalten wird, der mit dem Rahmen durch Ketten verbunden ist, wobei der glatte Verlauf des Herablassens des Korbes durch das abziehende Seil (n) und die Bremse (p , q) gesichert ist.

Hofrath Lund.



Die Fabrikgesetzgebung

des
Russischen Reiches.

Ein Handbuch für Fabrikanten u. Gewerbetreibende.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Uebersetzt und erläutert nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Band XI, Theil II des Codex der Reichsgesetze) von 1893, unter Berücksichtigung der bis zum August 1895 erschienenen Verordnungen.

Preis 1 Rbl. 80 Kop.



R *F. N. Huther's* Reductions-Tabellen der

russischen Gewichte, Maasse und Münzen.

Ein Handbuch zur Vergleichung der Gewichts-, Maass- und Münzverhältnisse europäischer und aussereuropäischer Staaten mit denen des russischen Reiches.

Vierte Auflage.

Preis elegant gebunden 3 Rubel.



J. Pawlowsky's deutsch-russisches Wörterbuch.

3. Auflage.

Lex. 80. 1527 Seiten. Broch. 8 Rbl., eleg. geb. 9 Rbl.

J. Pawlowsky's russisch-deutsches Wörterbuch.

3. Auflage.

Vollständig umgearbeitet und wesentlich vermehrt.

1. bis 6. Lieferung. Vollständig in 8 Lieferungen à 1 Rbl., welche in rascher Folge erscheinen werden.